



Auskunft erteilt:	Frau Hajri	Amt/EB: 40-Kultur- und Schulverwaltungsam
Tel.:	0261 129 1915	e-mail: Sabrine.Hajri@stadt.koblenz.de
Koblenz,	18.02.2026	

**An alle Mitglieder des Kulturausschusses**

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Kulturausschusses am

Mittwoch, den 25.02.2026, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal 220, Rathausgebäude II, Willi-Hörter-Platz 2, 56068 Koblenz, ein.

**Tagesordnung**

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1:	Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulsatzung – vom 01.07.1993, zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 15.06.2021 Vorlage: BV/0089/2026
Punkt 2:	Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung - vom 31.05.1999 in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 15.06.2021 Vorlage: BV/0090/2026
Punkt 3:	Kooperationsvertrag mit "Dachverband für Koblenzer Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen e.V." Vorlage: BV/0058/2026
Punkt 4:	Jahresrückblick 2025 - Internationale Beziehungen Vorlage: UV/0059/2026
Punkt 5:	Jahresprogramme Konzertmuschel 2025 und 2026 Vorlage: UV/0053/2026
Punkt 6:	Belegungsplan Haus Metternich 2026 Vorlage: UV/0054/2026
Punkt 7:	Kulturprogramm 2026 des Kultur- und Schulverwaltungsamts Vorlage: UV/0052/2026
Punkt 8:	Ein Jahr AG Kulturelle Stadtentwicklung Vorlage: UV/0043/2026

Punkt 9:	Der Verein „dasKREATOP“ geht die nächsten Schritte Vorlage: UV/0044/2026
Punkt 10:	Erinnerungskultur im öffentlichen Raum Vorlage: UV/0046/2026
Punkt 11:	Statusbericht zur Dokumentation der Koblenzer Migrationsgeschichte Vorlage: UV/0050/2026
Punkt 12:	Die SingPause - ein Musikalisierungsprojekt für Grundschulkinder Vorlage: UV/0045/2026
Punkt 13:	Mitteilungen aus der Verwaltung
Punkt 14:	Fragen und Anmerkungen der Ausschussmitglieder

Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte unter der genannten Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Verwaltungsseitig wird dann versucht, das zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten.



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0089/2026</b>	Datum: 17.02.2026			
<b>Dezernat 3</b>				
Verfasser: 03-Dezernent/in für Bildung und Kultur	Az.:			
<b>Betreff:</b>				
<b>Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulsatzung – vom 01.07.1993, zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 15.06.2021</b>				
Gremienweg:				
26.03.2026	Stadtrat  TOP      öffentlich	einstimmig abgelehnt verwiesen  Enthaltungen	mehrheitl. Kenntnis vertagt  Gegenstimmen	ohne BE abgesetzt geändert
16.03.2026	Haupt- und Finanzausschuss  TOP      öffentlich	einstimmig abgelehnt verwiesen  Enthaltungen	mehrheitl. Kenntnis vertagt  Gegenstimmen	ohne BE abgesetzt geändert
25.02.2026	Kulturausschuss  TOP      öffentlich	einstimmig abgelehnt verwiesen  Enthaltungen	mehrheitl. Kenntnis vertagt  Gegenstimmen	ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte sechste Änderungssatzung der Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulsatzung.

### Begründung:

#### Zu § 7 Fächerangebot

##### Ziffer 1

Zur Vermeidung von Lizenzzahlungen an den Schott-Verlag wird das Angebot „Musikgarten“ auf Vorschlag des Fachbereichs „Elementare Musikpädagogik“ in „Musikmäuse“ umbenannt. Bereits seit vielen Jahren wird das Konzept „Musikgarten“ nicht mehr ausschließlich genutzt und ein Verzicht bedeutet daher keinen Verlust an Unterrichtsqualität.

##### Ziffer 4.4

Das Angebot im Bereich „Blechblasinstrumente“ wird um die Instrumente „Kornett“ und „Waldhorn“ ergänzt.

##### Ziffer 4.6

Bei den „Tasteninstrumenten“ werden die Angebote „Jazzpiano“ und „Orgel“ ergänzt.

##### Ziffer 4.8

Gesang Klassik und Jazz wird um die Stile „Pop“ und „Rock“ ergänzt.

##### Ziffer 4.9

Das Angebot „Instrumentenkarussell (IKARUS)“ wird in den Bereich „Instrumental- und Vokalfächer“ neu aufgenommen.

## Ziffer 5

Die Ensembleangebote werden durch die Fächer „Chöre“ und „Bands“ ergänzt. Das Angebot Chor (vormals Ziffer 11) wird gestrichen und in den Ensemble-Bereich überführt.

## Ziffer 6

Die Ergänzungsfächer Musiklehre/Gehörbildung werden um den Bereich „Tonsatz“ erweitert.

## Ziffer 7

Das Angebot Musiktheater wird als spezielles Angebot für jüngere Teilnehmende auf „Kinder-Musiktheater“ ausgeweitet.

## Ziffern 8, 9, 10, 13

Die neuen Angebote „Lied- und Opernklasse“, „Musikproduktion, Recording und digitale Musikvermittlung“, „Musiktherapie“ sowie „Begabtenklasse und studienvorbereitende Ausbildung (SVA)“ werden in die Satzung integriert.

## Ziffer 12

„als AG an Grund- und Förderschulen“ wird durch „an allgemeinbildenden Schulen“ ersetzt. Der Unterricht erfolgt in unterschiedlichen Organisations- und Schulformen, nicht etwa nur als AG.

## **Zu § 8 Ausbildungsangebot**

### 2. Unterstufe

In der Unterstufe besteht die Möglichkeit, Ensemble- und Theorieunterricht zu belegen. Dies ist aber in dieser Ausbildungsstufe noch nicht automatisch vorgesehen.

### 3. Mittelstufe

Für Teilnehmende dieser Ausbildungsstufe ist Ensemble- und Theorieunterricht verpflichtend.

### 4. Oberstufe

Für Teilnehmende dieser Ausbildungsstufe ist Ensemble- und Theorieunterricht verpflichtend.

### 5. Begabtenförderung (Begabtenklasse, studienvorbereitende Ausbildung, Gitarrenakademie)

Neben der Breitenarbeit ist die Spitzensförderung ein wesentliches Aufgabengebiet öffentlicher Musikschulen. Allgemeinbildende Schulen können diesen Auftrag alleine nicht bewältigen. Unserem eigenen musikalischen Nachwuchs fällt es zunehmend schwer, sich etwa bei der Bewerbung um Studienplätze gegen die internationale Konkurrenz durchzusetzen. Auch im musikpädagogischen Bereich droht sich der Fachkräftemangel in den nächsten Jahren weiter zu verschärfen.

Die Musikschule der Stadt Koblenz hat daher ihr Engagement im Bereich der Spitzensförderung ausgebaut. Der bereits bestehenden „Studienvorbereitenden Ausbildung“ wurde eine sogenannte Begabtenklasse (für Kinder bis 15 Jahre) vorangestellt. Beide Angebote wurden in den neu gegründeten Fachbereich „Begabtenförderung“ eingegliedert, der auch die bereits bestehende Gitarrenakademie beinhaltet.

## **Zu § 9 Aufnahmebedingungen**

### Ziffer 1

„müssen“ wird durch „sollen“ ersetzt. Um eine möglichst hohe Auslastung der Einrichtung zu gewährleisten, teilt die Schule bei freier Unterrichtskapazität ganzjährig ein.

Aufgrund der in der alten Satzung festgelegten „Schriftform“ musste die Verwaltung auch bei Online-Anmeldungen eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten einholen. Dies wurde bisher

durch das Anfordern eines die Online- Anmeldung ergänzenden SEPA-Lastschriftmandats erreicht.

Dieses Prozedere bedeutet nicht nur einen hohen Verwaltungsaufwand, es ist auch wenig kundenfreundlich. Kunden sollten selbst entscheiden können, wie die Gebühren beglichen werden.

Durch den Verzicht auf die Schriftform bei Online-Anmeldungen in der neuen Satzung werden die oben genannten Verwaltungsprozesse optimiert. Bei eingehender Online-Anmeldung können die Kunden im Falle freier Kapazitäten sofort eingeteilt werden. Das Vertragsverhältnis entsteht durch Zusendung der Aufnahmebestätigung seitens der Musikschule.

## **Zu § 12 Leistungen der Schülerinnen und Schüler**

Ziffer 3

Ein Ergebnis mit der Note „befriedigend“ erschien dem Fachkollegium hier nicht ausreichend. Das zu erreichende Prüfungsergebnis wurde in die Note „gut“ geändert.

„Anstelle der Prüfungen nach den Sätzen 1 und 3 genügt es, wenn mindestens ein dritter Platz bei dem Wettbewerb „Jugend Musiziert“ auf Regionalebene erreicht worden ist.“ (Ende Absatz 3, alte Satzung). Auch hier wurde die Anforderung in der neuen Satzung auf „mindestens ein zweiter Platz“ nach oben korrigiert.

## **Zu § 16 Haftung**

Satz 2 wurde nach Rücksprache mit dem Rechtsamt gestrichen. Die Fälle, in denen die Stadt Koblenz haftet, sind schon in Absatz 1 geregelt.

Satz 3 wurde aus inhaltlichen Gründen in § 15 Aufsicht überführt.

## **Anlage/n:**

- Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulsatzung –
- Gegenüberstellung Text der Satzung der Musikschule der Stadt Koblenz

## **Finanzielle Auswirkungen:**

## **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

## **Historie:**



**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulsatzung – vom 01.07.1993, zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 15.06.2021**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVB1. S. 153) - in der derzeit geltenden Fassung - in seiner Sitzung am xx.xx.2026 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulsatzung – vom 01.07.1993, zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 15.06.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „eines Schülers/einer Schülerin“ ersetzt durch die Worte „einer Schülerin/eines Schülers“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Bezeichnung „Leiter/in“ ersetzt durch die Bezeichnung „Leitung“.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „ein/e Stellvertreter/in“ ersetzt durch die Worte „eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter“.
3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7  
Fächerangebot**

An der Musikschule werden insbesondere folgende Fächer unterrichtet:

1. Musikmäuse 1 und 2
2. Früherziehung
3. Aufbaukurse nach der Früherziehung und Grundausbildung (Orff-, Sing- und Spielkreis)
4. Instrumental- und Vokalfächer
  - 4.1. Blockflöte: Sopran- mit Altblockflöte, Tenor- und Bassblockflöte
  - 4.2. Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
  - 4.3. Holzblasinstrumente: Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott
  - 4.4. Blechblasinstrumente: Trompete, Kornett, Waldhorn, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba
  - 4.5. Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Ukulele, Harfe, Veeh-Harfe
  - 4.6. Tasteninstrumente: Klavier, Jazzpiano, Cembalo, Akkordeon, Orgel
  - 4.7. Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauke, Stabspiele, weitere Perkussionsinstrumente
  - 4.8. Sologesang in den Bereichen Klassik, Pop, Rock und Jazz
  - 4.9. Instrumentenkarussell (IKARUS)
5. Ensemblefächer: Orchester sowie Instrumentalensembles, Kammermusik, Chöre, Bands
6. Ergänzungsfächer: Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung
7. Musiktheater, Kinder-Musiktheater
8. Lied- und Opernklasse
9. Musikproduktion, Recording und digitale Musikvermittlung
10. Musiktherapie

11. Elementarer Musikunterricht für Erwachsene
12. Klassenmusizieren/Instrumentale Grundausbildung an allgemeinbildenden Schulen
13. Begabtenklasse und studenvorbereitende Ausbildung (SVA)
14. Gitarrenakademie“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1.1 wird die Bezeichnung „Babybabble/Babygarten“ geändert in die Bezeichnung „Musikmäuse 1“.
- b) In Abs. 1.2 wird die Bezeichnung „Musikgarten“ geändert in die Bezeichnung „Musikmäuse 2“.
- c) Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

**,2. Unterstufe:**

Gruppenunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, in Einzelfällen Einzelunterricht (u.a. Erwachsene) verbunden mit der Möglichkeit zu ergänzendem Ensemble- und Theorieunterricht.

Aufnahmealter: ab dem 6. Lebensalter, Dauer: ca. 4 Ausbildungsjahre.

**3. Mittelstufe:**

Einzelunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, sonst Gruppenunterricht, jeweils verbunden mit der Verpflichtung zu ergänzendem Ensemble- und Theorieunterricht.

Aufnahmealter: ab dem 9. Lebensjahr, Dauer: ca. 4 Ausbildungsjahre.

**4. Oberstufe:**

Einzelunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern mit der Verpflichtung zu ergänzendem Ensemble- und Theorieunterricht.

Aufnahmealter: ab dem 13. Lebensjahr, Dauer: wird von der Musikschulleitung festgelegt.

**5. Begabtenförderung** (Begabtenklasse, studenvorbereitende Ausbildung, Gitarrenakademie):

5.1 Begabtenklasse

Belegung eines Hauptfachs

Verpflichtende Teilnahme am Ensembleunterricht der Musikschule der Stadt Koblenz

Musiktheorie und Gehörbildung

Korrepetition

Performance Class

5.2 Studenvorbereitende Ausbildung (SVA)

Hauptfachunterricht

Nebenfachunterricht

Verpflichtende Teilnahme am Ensembleunterricht der Musikschule der Stadt Koblenz

Musiktheorie und Gehörbildung

Korrepetition

Performance Class

5.3 Gitarrenakademie

wöchentlichen Unterricht im Hauptfach Gitarre, Nebenfachunterricht ist möglich

Tonsatz

Gehörbildung

Allgemeine Musiklehre  
Vom-Blatt-Singen  
Performance Class/Podiumstraining“

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Anmeldungen sollen für das folgende Schuljahr bis zum 31. Mai erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform oder können online über das von der Stadt Koblenz bereitgestellte Formular erfolgen; bei nicht voll geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zeichnen deren Personensorgeberechtigten.“

6. a) In § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1, 2 und 4, § 12 Überschrift und Abs. 2, § 14 Abs. 6, § 16 Abs. 3 (§ 15 Abs. 2 neu) und § 17 wird die Bezeichnung „Schüler/innen“ jeweils geändert in „Schülerinnen und Schüler“.
- b) In § 10 Abs. 5, § 14 Abs. 2, § 15 (Abs. 1 neu) und § 19 wird die Bezeichnung „Schüler/innen“ jeweils geändert in „Schülerinnen und Schülern“.
- c) In § 10 Abs. 5 wird die Bezeichnung „Besuchern“ geändert in „Besucherinnen und Besuchern“.
- d) In § 10 Abs. 4 werden die Worte „ein Schüler/eine Schülerin“ ersetzt durch die Worte „eine Schülerin/ein Schüler“.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „den Schüler/die Schülerin“ ersetzt durch die Worte „die Schülerin/den Schüler“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im Babybabble/Babygarten und Musikgarten“ ersetzt durch die Worte „bei den Musikmäusen 1 und 2“.
- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für die Begabtenförderung gelten abweichende Regelungen (vgl. § 5 Abs. 4 Buchstaben c, d und e der Musikschulgebührensatzung).“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „des/der betreffenden Schülers/Schülerin“ ersetzt durch die Worte „der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Alle Vokal- und Instrumentalschülerinnen und -schüler, die nach § 5 Absatz 3 Buchst. b der Musikschulgebührensatzung nach dem Schülertarif geführt sind, werden alle 2 Jahre geprüft und müssen hierbei mindestens die Note „gut“ erzielen. Wird dieses Prüfungsergebnis nicht erreicht, so erhält die Schülerin/der Schüler zum neuen Schuljahr Unterricht in Gruppen. Im Folgejahr kann durch erneute Leistungsüberprüfung der Zugang zum Einzelunterricht angestrebt werden. Die Prüfungskommission wird von der für die Musikschule zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten berufen.“

Anstelle der Prüfungen nach den Sätzen 1 und 3 genügt es, wenn mindestens ein zweiter Platz bei dem Wettbewerb „Jugend Musiziert“ auf Regionalebene erreicht worden ist.“

9. § 14 Absätze 1 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

- „1. Das Schulverhältnis endet durch Abmeldung, Ausschluss oder Tod sowie nach Ablauf der Kurse Musikmäuse 1 und 2 (Dauer jeweils 6 Monate), Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung (Dauer jeweils 2 Jahre).
- 2. Die Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers kann nur in Textform zum Ende des Schuljahres erfolgen und muss spätestens am 31. Mai beim Schulträger eingegangen sein. Die Abmeldung von nicht voll geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern erfolgt durch deren Personensorgeberechtigten.
- 3. Abmeldungen mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor dem Schuljahresende können auf begründeten Antrag in Textform in Ausnahmefällen (insbesondere: Verlegung des Wohnsitzes) zugelassen werden.
- 4. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler in einem Schuljahr mehr als 4-mal unentschuldigt trotz schriftlicher Mahnung, kann sie/er vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden.
- 5. Bleibt eine Gebührenschuldnerin/ein Gebührenschuldner mit Gebühren länger als 3 Monate im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.“

10. In § 15 wird am Anfang die Nummerierung „1.“ vorangestellt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Absatznummerierung „1.“ gestrichen und die Worte „einem/einer Schüler/in“ ersetzt durch die Worte „einer Schülerin/einem Schüler“.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird der neue § 15 Abs. 2.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

---

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den xx.xx.xxxx

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner  
Oberbürgermeister



## Gegenüberstellung Text der Satzung der Musikschule der Stadt Koblenz

Aktuelle Fassung (5. Änderungssatzung vom 15.06.2021)	Neue Fassung
---	--------------

Änderungen sind rot markiert.

<b>§ 1 Rechtsform</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Musikschule der Stadt Koblenz ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in Koblenz.</li> <li>Träger der Musikschule ist die Stadt Koblenz.</li> <li>Die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis.</li> </ol>	<b>§ 1 Rechtsform</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Musikschule der Stadt Koblenz ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in Koblenz.</li> <li>Träger der Musikschule ist die Stadt Koblenz.</li> <li>Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis.</li> </ol>
<b>§ 2 Aufgabe</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen sowie individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Sie ergänzt und erweitert die Instrumental- und Vokalausbildung an den allgemeinbildenden Schulen.</li> <li>Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sollen insbesondere das instrumentale Zusammenspiel und das gemeinsame Singen gefördert werden.</li> </ol>	<b>§ 2 Aufgabe</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen sowie individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Sie ergänzt und erweitert die Instrumental- und Vokalausbildung an den allgemeinbildenden Schulen.</li> <li>Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sollen insbesondere das instrumentale Zusammenspiel und das gemeinsame Singen gefördert werden.</li> </ol>
<b>§ 3 Grundlagen der Ausbildung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).</li> <li>Die Unterrichtsziele für die einzelnen Fächer und ihre Stufen werden in Lehrplänen festgelegt.</li> </ol>	<b>§ 3 Grundlagen der Ausbildung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).</li> <li>Die Unterrichtsziele für die einzelnen Fächer und ihre Stufen werden in Lehrplänen festgelegt.</li> </ol>
<b>§ 4 Leiter/in der Musikschule</b> <p>Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Daneben wird ein/e Stellvertreter/in bestellt.</p>	<b>§ 4 Leitung der Musikschule</b> <p>Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Daneben wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt.</p>
<b>§ 5 Lehrkräfte</b> <p>An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit künstlerischer und musikpädagogischer Ausbildung.</p>	<b>§ 5 Lehrkräfte</b> <p>An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit künstlerischer und musikpädagogischer Ausbildung.</p>
<b>§ 6 Elternbeirat</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Musikschule hat einen Elternbeirat.</li> </ol>	<b>§ 6 Elternbeirat</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Musikschule hat einen Elternbeirat.</li> </ol>

2. Näheres regelt die Ordnung für den Elternbeirat der Musikschule der Stadt Koblenz in der jeweils gültigen Fassung.	2. Näheres regelt die Ordnung für den Elternbeirat der Musikschule der Stadt Koblenz in der jeweils gültigen Fassung.
<p><b>§ 7 Fächerangebot</b></p> <p>An der Musikschule werden insbesondere folgende Fächer unterrichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Babybabble/Babygarten</li> <li>2. Musikgarten</li> <li>3. Früherziehung</li> <li>4. Aufbaukurse nach der Früherziehung und Grundausbildung (Orff-, Sing- und Spielkreis)</li> <li>5. Instrumental- und Vokalfächer</li> <li>5.1 Blockflöte: Sopran- mit Altblockflöte, Tenor- und Bassblockflöte</li> <li>5.2 Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Fiedel</li> <li>5.3 Holzblasinstrumente: Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott</li> <li>5.4 Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba</li> <li>5.5 Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Ukulele, Harfe, Veeh-Harfe</li> <li>5.6 Tasteninstrumente: Klavier, Piano, Keyboard, Cembalo, Akkordeon,</li> <li>5.7 Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauke, Stabspiele, weitere Perkussionsinstrumente</li> <li>5.8 Sologesang in den Bereichen Klassik und Jazz</li>   <li>6. Musiktheater mit verschiedenen Formen des dramatischen Unterrichts</li>   <li>7. Ensemblefächer: Orchester sowie Instrumentalensembles, Kammermusik, Spielkreise, Chor, Jazz- und Folklore-Ensembles</li> <li>8. Ergänzungsfächer: Musiklehre/Gehörbildung</li>   <li>9. Elementarer Musikunterricht für Erwachsene und Senioren</li> <li>10. Klassenmusizieren/Instrumentale Grundausbildung als AG an Grund- und Förderschulen</li> <li>11. Chor</li> <li>12. Gitarrenakademie</li> </ul>	<p><b>§ 7 Fächerangebot</b></p> <p>An der Musikschule werden insbesondere folgende Fächer unterrichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Musikmäuse 1 und 2</b></li> <li>2. Früherziehung</li> <li>3. Aufbaukurse nach der Früherziehung und Grundausbildung (Orff-, Sing- und Spielkreis)</li> <li>4. Instrumental- und Vokalfächer</li> <li>4.1 Blockflöte: Sopran- mit Altblockflöte, Tenor- und Bassblockflöte</li> <li>4.2 Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass</li> <li>4.3 Holzblasinstrumente: Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott</li> <li>4.4 Blechblasinstrumente: Trompete, <b>Kornett, Waldhorn</b>, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba</li> <li>4.5 Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe, Veeh-Harfe</li> <li>4.6 Tasteninstrumente: Klavier, <b>Jazzpiano</b>, Cembalo, Akkordeon, <b>Orgel</b></li> <li>4.7 Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauke, Stabspiele, weitere Perkussionsinstrumente</li> <li>4.8 Sologesang in den Bereichen Klassik, <b>Pop, Rock</b> und Jazz</li> <li>4.9 <b>Instrumentenkarussell (IKARUS)</b></li> <li>5. Ensemblefächer: Orchester sowie Instrumentalensembles, Kammermusik, <b>Chöre, Bands</b></li> <li>6. Ergänzungsfächer: Musiklehre, <b>Tonsatz</b>, Gehörbildung</li> <li>7. Musiktheater, <b>Kinder-Musiktheater</b></li> <li>8. <b>Lied- und Opernklasse</b></li> <li>9. <b>Musikproduktion, Recording und digitale Musikvermittlung</b></li> <li>10. <b>Musiktherapie</b></li> <li>11. Elementarer Musikunterricht für Erwachsene</li>   <li>12. Klassenmusizieren/Instrumentale Grundausbildung <b>an allgemeinbildenden Schulen</b></li>   <li>13. <b>Begabtenklasse und studienvorbereitende Ausbildung (SVA)</b></li> <li>14. Gitarrenakademie</li> </ul>
<p><b>§ 8 Ausbildungsangebot</b></p> <p><b>1. Grundstufe:</b></p>	<p><b>§ 8 Ausbildungsangebot</b></p> <p><b>1. Grundstufe:</b></p>

<p><b>1.1 Babybabble/Babygarten (6-monatiger Kurs)</b></p> <p>Aufnahmealter: von der Geburt bis 18 Monate; die Kinder müssen von einer erwachsenen Person begleitet werden</p> <p><b>1.2 Musikgarten (6-monatiger Kurs)</b> Aufnahmealter: ab 18 Monate bis 3 Jahre, die Kinder müssen von einer erwachsenen Person begleitet werden</p> <p><b>1.3 für Kinder im Vorschulalter (Musikalische Früherziehung)</b> Dauer: 2 Jahre (evtl. ergänzt durch einen einjährigen Aufbaukurs) Aufnahmealter: 4 - 5 Jahre</p> <p><b>1.4 für Kinder im Grundschulalter (Musikschule Grundausbildung)</b> Dauer: 2 Jahre Ausbildung an Orff-Instrumenten; im 2. Ausbildungsjahr mit Sopran-Blockflöte ergänzt. Aufnahmealter: 6 - 9 Jahre (1.-3. Grundschulklassen)</p> <p><b>2. Unterstufe:</b></p> <p>Gruppenunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, in Einzelfällen Einzelunterricht (u.a. Erwachsene) verbunden mit einem zweijährigen Kurs Elementare Musiklehre/Gehörbildung und einem anschließenden Kurs in einem Instrumental- oder Vokalensemble je nach Ausbildungsstand.</p> <p>Aufnahmealter: ab dem 6. Lebensalter, Dauer: 4 Ausbildungsjahre.</p> <p><b>3. Mittelstufe:</b></p> <p>Einzelunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, soweit Ausbildungsplätze vorhanden sind, sonst Gruppenunterricht, jeweils verbunden mit einem Ensemblefach bzw. Elementare Musiklehre/Gehörbildung je nach Ausbildungsstand.</p> <p>Aufnahmealter: ab dem 9. Lebensjahr, Dauer: 4 Ausbildungsjahre.</p> <p><b>4. Oberstufe:</b></p> <p>Einzelunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, in der Regel mit dem Ensemblefach oder einer musikalischen Arbeitsgemeinschaft, soweit Kapazitäten (Lehrkräfte, freie Stunden) vorhanden sind und die Prüfung zur Aufnahme in die Oberstufe mit – gut – bestanden wurde; im übrigen erfolgt Gruppenunterricht.</p> <p>Aufnahmealter: ab dem 13. Lebensjahr, Dauer: wird von dem/der Musikschulleiter/-in festgelegt.</p>	<p><b>1.1 Musikkäuse 1 (6-monatiger Kurs)</b></p> <p>Aufnahmealter: von der Geburt bis 18 Monate; die Kinder müssen von einer erwachsenen Person begleitet werden</p> <p><b>1.2 Musikkäuse 2 (6-monatiger Kurs)</b> Aufnahmealter: ab 18 Monate bis 3 Jahre, die Kinder müssen von einer erwachsenen Person begleitet werden</p> <p><b>1.3 für Kinder im Vorschulalter (Musikalische Früherziehung)</b> Dauer: 2 Jahre (evtl. ergänzt durch einen einjährigen Aufbaukurs) Aufnahmealter: 4 - 5 Jahre</p> <p><b>1.4 für Kinder im Grundschulalter (Musikschule Grundausbildung)</b> Dauer: 2 Jahre Ausbildung an Orff-Instrumenten; im 2. Ausbildungsjahr mit Sopran-Blockflöte ergänzt. Aufnahmealter: 6 - 9 Jahre (1.-3. Grundschulklassen)</p> <p><b>2. Unterstufe:</b></p> <p>Gruppenunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, in Einzelfällen Einzelunterricht (u.a. Erwachsene) verbunden mit der Möglichkeit zu ergänzendem Ensemble- und Theorieunterricht.</p> <p>Aufnahmealter: ab dem 6. Lebensalter, Dauer: ca. 4 Ausbildungsjahre.</p> <p><b>3. Mittelstufe:</b></p> <p>Einzelunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, sonst Gruppenunterricht, jeweils verbunden mit der Verpflichtung zu ergänzendem Ensemble- und Theorieunterricht.</p> <p>Aufnahmealter: ab dem 9. Lebensjahr, Dauer: ca. 4 Ausbildungsjahre.</p> <p><b>4. Oberstufe:</b></p> <p>Einzelunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern mit der Verpflichtung zu ergänzendem Ensemble- und Theorieunterricht.</p> <p>Aufnahmealter: ab dem 13. Lebensjahr, Dauer: wird von der Musikschulleitung festgelegt.</p>
---	---

<p><b>5. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA):</b></p> <p>Vorbereitung auf ein Musikstudium. Die Studienvorbereitende Ausbildung umfasst wöchentlich folgende Fächerbelegungen und Inhalte: Hauptfachunterricht 75 (45+30) Min., Nebenfachunterricht 30 Min., Musiktheorie und Gehörbildung (Unterrichtsdauer abhängig von Teilnehmerzahl), verpflichtende regelmäßige Teilnahme an Orchester/ Ensembles/Kammermusik sowie an Konzerten, Vorspielen und Workshops. Es gilt im Übrigen die Ordnung für die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA). Die Aufnahme erfolgt ausschließlich nach bestandener Aufnahmeprüfung.</p>	<p><b>5. Begabtenförderung (Begabtenklasse, studienvorbereitende Ausbildung, Gitarrenakademie)</b></p> <p><b>5.1 Begabtenklasse</b> Belegung eines Hauptfachs Verpflichtende Teilnahme am Ensembleunterricht der Musikschule der Stadt Koblenz Musiktheorie und Gehörbildung Korrepetition Performance Class</p> <p><b>5.2 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)</b> Hauptfachunterricht Nebenfachunterricht Verpflichtende Teilnahme am Ensembleunterricht der Musikschule der Stadt Koblenz Musiktheorie und Gehörbildung Korrepetition Performance Class</p> <p><b>5.3 Gitarrenakademie</b> wöchentlichen Unterricht im Hauptfach Gitarre, Nebenfachunterricht ist möglich Tonsatz Gehörbildung Allgemeine Musiklehre Vom-Blatt-Singen Performance Class/Podiumstraining</p>
<p><b>§ 9 Aufnahmebedingungen</b></p> <p>1. Anmeldungen müssen für das folgende Schuljahr bis zum 31. Mai erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform; bei nicht voll geschäftsfähigen Schüler/innen zeichnen deren Personensorgeberechtigten.</p> <p>2. Die Zahl der Aufnahmen richtet sich nach den jeweils vorhandenen Ausbildungsplätzen. Ein Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahme in die Musikschule,</li> <li>- Einzelunterricht,</li> <li>- ein bestimmtes Fach,</li> <li>- eine bestimmte Gruppenstärke,</li> <li>- eine weitere Unterrichtseinheit (Unterrichtsstunde),</li> <li>- eine bestimmte Unterrichtszeit,</li> <li>- einen bestimmten Unterrichtsort,</li> <li>- eine bestimmte Lehrkraft oder</li> <li>- eine bestimmte Ausbildungsstufe besteht nicht.</li> </ul>	<p><b>§ 9 Aufnahmebedingungen</b></p> <p>1. Anmeldungen <b>sollen</b> für das folgende Schuljahr bis zum 31. Mai erfolgen. Sie <b>bedürfen der Schriftform oder können online über das von der Stadt Koblenz bereitgestellte Formular erfolgen</b>; bei nicht voll geschäftsfähigen <b>Schülerinnen und Schülern</b> zeichnen deren Personensorgeberechtigten.</p> <p>2. Die Zahl der Aufnahmen richtet sich nach den jeweils vorhandenen Ausbildungsplätzen. Ein Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahme in die Musikschule,</li> <li>- Einzelunterricht,</li> <li>- ein bestimmtes Fach,</li> <li>- eine bestimmte Gruppenstärke,</li> <li>- eine weitere Unterrichtseinheit (Unterrichtsstunde),</li> <li>- eine bestimmte Unterrichtszeit,</li> <li>- einen bestimmten Unterrichtsort,</li> <li>- eine bestimmte Lehrkraft oder</li> <li>- eine bestimmte Ausbildungsstufe besteht nicht.</li> </ul>

<p>3. Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Aufnahme des Unterrichts ein funktionsfähiges und geeignetes Instrument besitzen.</p> <p>4. Streich-, Zupf-, Holzblas- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler/innen gegen ein Entgelt vermietet werden. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.</p>	<p>3. Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Aufnahme des Unterrichts ein funktionsfähiges und geeignetes Instrument besitzen.</p> <p>4. Streich-, Zupf-, Holzblas- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die <b>Schülerinnen und Schüler</b> gegen ein Entgelt vermietet werden. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.</p>
<p><b>§ 10 Teilnahmebedingungen</b></p> <p>1. Die Schüler/innen sind zur Teilnahme am Unterricht und den Ensemblefächern verpflichtet und haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand bei Veranstaltungen und deren Vorbereitung mitzuwirken.</p> <p>2. Die Einteilung der Schüler/innen in die Ensemblefächer erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Instrumental- oder Vokalfächer, des Leistungsstandes und besonderer Interessen der Schüler/innen.</p> <p>3. Die Teilnahme an den Ensemblefächern steht auch Personen offen, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht an der Musikschule nehmen.</p> <p>4. Alle Schüler/innen müssen rechtzeitig und regelmäßig zu den von der Schulleitung festgelegten Zeiten am Unterricht teilnehmen. Kann eine Schülerin/eine Schülerin aus dringenden Gründen nicht zum Unterricht kommen, so ist vor Unterrichtsbeginn die Lehrkraft zu informieren; bei nicht voll Geschäftsfähigen erfolgt diese Information durch die Personenberechtigten oder deren Beauftragten.</p> <p>5. Die Stadt Koblenz erlässt eine Hausordnung, die von den Schüler/innen und Besuchern der Musikschule zu beachten ist.</p>	<p><b>§ 10 Teilnahmebedingungen</b></p> <p>1. Die <b>Schülerinnen und Schüler</b> sind zur Teilnahme am Unterricht und den Ensemblefächern verpflichtet und haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand bei Veranstaltungen und deren Vorbereitung mitzuwirken.</p> <p>2. Die Einteilung der <b>Schülerinnen und Schüler</b> in die Ensemblefächer erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Instrumental- oder Vokalfächer, des Leistungsstandes und besonderer Interessen der <b>Schülerinnen und Schüler</b>.</p> <p>3. Die Teilnahme an den Ensemblefächern steht auch Personen offen, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht an der Musikschule nehmen.</p> <p>4. Alle <b>Schülerinnen und Schüler</b> müssen rechtzeitig und regelmäßig zu den von der Schulleitung festgelegten Zeiten am Unterricht teilnehmen. Kann eine <b>Schülerin/ein Schüler</b> aus dringenden Gründen nicht zum Unterricht kommen, so ist vor Unterrichtsbeginn die Lehrkraft zu informieren; bei nicht voll Geschäftsfähigen erfolgt diese Information durch die Personenberechtigten oder deren Beauftragten.</p> <p>5. Die Stadt Koblenz erlässt eine Hausordnung, die von <b>den Schülerinnen und Schülern</b> und <b>Besucherinnen und Besuchern</b> der Musikschule zu beachten ist.</p>
<p><b>§ 11 Unterrichtszeiten</b></p> <p>1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Im Übrigen gilt die Ferien- und Feiertagsregelung an den allgemeinbildenden Schulen in Koblenz.</p> <p>Während des Früherziehungskurses gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Melden die Personenberechtigten den Schüler/die Schülerin mit Ablauf der Probemonate schriftlich ab, so werden nur die Gebühren für diese beiden Monate berechnet.</p>	<p><b>§ 11 Unterrichtszeiten</b></p> <p>1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Im Übrigen gilt die Ferien- und Feiertagsregelung an den allgemeinbildenden Schulen in Koblenz.</p> <p>Während des Früherziehungskurses gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Melden die Personenberechtigten <b>die Schülerin/den Schüler</b> mit Ablauf der Probemonate schriftlich ab, so werden nur die Gebühren für diese beiden Monate berechnet.</p>

<p>2. Die Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. In der Früherziehung, der Grundausbildung und den Aufbaukursen sowie bei dem Klassenmusizieren dauert sie 60 Minuten, bei Kleingruppen bis zu 9 Kindern in den Fächern Früherziehung, Grundausbildung und Aufbaukurse 45 Minuten, im Babybabble/Babygarten und Musikgarten 35 Minuten. In Ausnahmefällen kann in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe 30 Minuten Unterricht erteilt werden.</p> <p>3. In der Regel wird wöchentlich je Fach eine Unterrichtsstunde erteilt. Weitere Unterrichtseinheiten pro Fach sind möglich. In der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) erhält jede Schülerin/jeder Schüler zu einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten zusätzlich 30 Minuten Unterricht pro Woche im Hauptfach.</p>	<p>2. Die Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. In der Früherziehung, der Grundausbildung und den Aufbaukursen sowie bei dem Klassenmusizieren dauert sie 60 Minuten, bei Kleingruppen bis zu 9 Kindern in den Fächern Früherziehung, Grundausbildung und Aufbaukurse 45 Minuten, bei den <b>Musikmäusen 1 und 2</b> 35 Minuten. In Ausnahmefällen kann in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe 30 Minuten Unterricht erteilt werden.</p> <p>3. In der Regel wird wöchentlich je Fach eine Unterrichtsstunde erteilt. Weitere Unterrichtseinheiten pro Fach sind möglich. Für die Begabtenförderung gelten abweichende Regelungen (vgl. § 5 Abs. 4 Buchstaben c, d und e <b>Musikschulgebührensatzung</b>).</p>
<p><b>§ 12 Leistungen der Schüler/innen</b></p> <p>1. Die Ausbildung orientiert sich an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen. Alle Schüler/innen der Musikschule sollten die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.</p> <p>2. Die Aufnahme in die Mittel- und Oberstufe ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig, die vor einer aus Lehrkräften der Musikschule gebildeten Prüfungskommission abgelegt wird. Dies gilt auch für Schüler/innen, die erst als Fortgeschrittene in die Musikschule eintreten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Prüfungskommission und der Fachlehrkraft des/der betreffenden Schülers/Schülerin.</p> <p>3. Alle Vokal- und Instrumentalschüler, die nach §5 Absatz 3 Buchst. b der Musikschulgebührensatzung nach dem Schülertarif geführt sind, werden alle 2 Jahre geprüft und müssen hierbei mindestens die Note „befriedigend“ erzielen. Wird dieses Prüfungsergebnis nicht erreicht, so erhält der/die Schüler/in zum neuen Schuljahr Unterricht in Gruppen. Im Folgejahr kann durch erneute Leistungsüberprüfung der Zugang zum Einzelunterricht angestrebt werden. Die Prüfungskommission wird von dem für die Musikschule zuständigen Dezernenten berufen. Anstelle der Prüfungen nach den Sätzen 1 und 3 genügt es, wenn mindestens ein dritter Platz bei dem Wettbewerb „Jugend Musiziert“ auf Regionalebene erreicht worden ist.</p>	<p><b>§ 12 Leistungen der Schülerinnen und Schüler</b></p> <p>1. Die Ausbildung orientiert sich an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.</p> <p>2. Die Aufnahme in die Mittel- und Oberstufe ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig, die vor einer aus Lehrkräften der Musikschule gebildeten Prüfungskommission abgelegt wird. Dies gilt auch für <b>Schülerinnen und Schüler</b>, die erst als Fortgeschrittene in die Musikschule eintreten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Prüfungskommission und der Fachlehrkraft <b>der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers</b>.</p> <p>3. Alle Vokal- und <b>Instrumentalschülerinnen und -schüler</b>, die nach § 5 Absatz 3 Buchst. b der Musikschulgebührensatzung nach dem Schülertarif geführt sind, werden alle 2 Jahre geprüft und müssen hierbei mindestens die Note „<b>gut</b>“ erzielen. Wird dieses Prüfungsergebnis nicht erreicht, so erhält <b>die Schülerin/der Schüler</b> zum neuen Schuljahr Unterricht in Gruppen. Im Folgejahr kann durch erneute Leistungsüberprüfung der Zugang zum Einzelunterricht angestrebt werden. Die Prüfungskommission wird von <b>der für die Musikschule zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten</b> berufen. Anstelle der Prüfungen nach den Sätzen 1 und 3 genügt es, wenn mindestens ein <b>zweiter Platz</b> bei dem Wettbewerb „Jugend Musiziert“ auf Regionalebene erreicht worden ist.</p>
<p><b>§ 13 Prüfungsordnung</b></p>	<p><b>§ 13 Prüfungsordnung</b></p>

Für die in § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und in § 6 Abs. 2 Buchst. b der Musikschulgebührensatzung genannten Prüfungen erlässt die Stadt Koblenz eine Prüfungsordnung, die den Prüfungsstoff, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Durchführung der Prüfung regelt.	Für die in § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und in § 6 Abs. 2 Buchst. b der Musikschulgebührensatzung genannten Prüfungen erlässt die Stadt Koblenz eine Prüfungsordnung, die den Prüfungsstoff, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Durchführung der Prüfung regelt.
<b>§ 14 Beendigung des Schulverhältnisses</b> <p>1. Das Schulverhältnis endet durch Abmeldung, Ausschluss oder Tod sowie nach Ablauf der Grundstufe.</p> <p>2. Die Abmeldung eines/einer Schülers/Schülerin kann nur schriftlich zum Ende des Schuljahres erfolgen und muss spätestens am 31. Mai beim Schulträger eingegangen sein. Die Abmeldung von nicht voll geschäftsfähigen Schüler/innen erfolgt durch deren Personensorgeberechtigten.</p> <p>3. Abmeldungen mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor dem Schuljahresende können auf schriftlich begründeten Antrag in Ausnahmefällen (insbesondere: Verlegung des Wohnsitzes) zugelassen werden.</p> <p>4. Fehlt ein/e Schüler/in in einem Schuljahr mehr als 4-mal unentschuldigt trotz schriftlicher Mahnung, kann er/sie vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden.</p> <p>5. Bleibt ein/e Gebührenschuldner/in mit Gebühren länger als 3 Monate im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.</p> <p>6. Schüler/innen werden bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die Disziplin im Unterricht ausgeschlossen.</p>	<b>§ 14 Beendigung des Schulverhältnisses</b> <p>1. Das Schulverhältnis endet durch Abmeldung, Ausschluss oder Tod sowie nach Ablauf der Kurse Musikmäuse 1 und 2 (Dauer jeweils 6 Monate), Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung (Dauer jeweils 2 Jahre).</p> <p>2. Die Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers kann nur in Textform zum Ende des Schuljahres erfolgen und muss spätestens am 31. Mai beim Schulträger eingegangen sein. Die Abmeldung von nicht voll geschäftsfähigen <b>Schülerinnen und Schülern</b> erfolgt durch deren Personensorgeberechtigten.</p> <p>3. Abmeldungen mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor dem Schuljahresende können auf begründeten Antrag in Textform in Ausnahmefällen (insbesondere: Verlegung des Wohnsitzes) zugelassen werden.</p> <p>4. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler in einem Schuljahr mehr als 4-mal unentschuldigt trotz schriftlicher Mahnung, kann sie/er vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden.</p> <p>5. Bleibt eine Gebührenschuldnerin/ein Gebührenschuldner mit Gebühren länger als 3 Monate im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.</p> <p>6. <b>Schülerinnen und Schüler</b> werden bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die Disziplin im Unterricht ausgeschlossen.</p>
<b>§ 15 Aufsicht</b> <p>Eine Beaufsichtigung der nicht voll geschäftsfähigen Schüler/innen besteht nur während des Unterrichts sowie während der von der Musikschule durchgeführten oder mitgestalteten Veranstaltungen.</p>	<b>§ 15 Aufsicht</b> <p>1. Eine Beaufsichtigung der nicht voll geschäftsfähigen <b>Schülerinnen und Schülern</b> besteht nur während des Unterrichts sowie während der von der Musikschule durchgeführten oder mitgestalteten Veranstaltungen.</p> <p>2. Personensorgeberechtigte oder deren Beauftragte, die nicht voll geschäftsfähige Schülerinnen und Schüler zum Unterricht bringen - vor allem zu den Kursen der Grundstufen (s. § 8 Abs. 1) - müssen sich stets davon überzeugen, dass die</p>

	zuständige Lehrkraft anwesend ist und der Unterricht auch tatsächlich stattfindet.
<b>§ 16 Haftung</b>	<p>1. Entstehen einem/einer Schüler/in im Zusammenhang mit dem in dieser Schulsatzung geregelten Unterricht oder mit den in dieser Schulsatzung geregelten Veranstaltungen und in den deswegen von der Musikschule benutzten Räumen Personen- oder Sachschäden, haftet die Musikschule, wenn für einen solchen Schaden vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten ihrer Organe oder ihrer Bediensteten ursächlich ist.</p> <p>2. Bei Verlust von Eigentum oder bei Beschädigung von Kleidungsstücken eines/einer Schülers/Schülerin während des Unterrichtes oder einer sonstigen Veranstaltung der Musikschule ist der Schadensbetrag pro Schadensfall auf 153,36 € begrenzt.</p> <p>3. Personensorgeberechtigte oder deren Beauftragte, die nicht voll geschäftsfähige Schüler/innen zum Unterricht bringen - vor allem zu den Kursen der Grundstufen (s. § 8 Abs. 1) - müssen sich stets davon überzeugen, dass die zuständige Lehrkraft anwesend ist und der Unterricht auch tatsächlich stattfindet.</p>
<b>§ 17 Gesundheitsbestimmungen</b>	<p>Schüler/innen und Personensorgeberechtigte haben die Vorschriften einzuhalten, die für die allgemeinbildenden Schulen zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten gelten.</p>
<b>§ 18 Gebühren</b>	<p>1. Die Stadt Koblenz erhebt für die Leistungen der Musikschule Gebühren.</p> <p>2. Näheres regelt die Gebührensatzung.</p>
<b>§ 19 Förderung von Schüler/innen</b>	<p>Die Förderung von Schüler/innen erfolgt nach Richtlinien, die jeweils vom Kulturausschuss des Stadtrates der Stadt Koblenz beschlossen werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.</p>
<b>§ 20 Gemeinnützigkeit</b>	<p>Mit der Einrichtung der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts</p>
	Entstehen einer Schülerin/einem Schüler im Zusammenhang mit dem in dieser Schulsatzung geregelten Unterricht oder mit den in dieser Schulsatzung geregelten Veranstaltungen und in den deswegen von der Musikschule benutzten Räumen Personen- oder Sachschäden, haftet die Musikschule, wenn für einen solchen Schaden vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten ihrer Organe oder ihrer Bediensteten ursächlich ist.
<b>§ 17 Gesundheitsbestimmungen</b>	<p><b>Schülerinnen und Schüler</b> und Personensorgeberechtigte haben die Vorschriften einzuhalten, die für die allgemeinbildenden Schulen zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten gelten.</p>
<b>§ 18 Gebühren</b>	<p>1. Die Stadt Koblenz erhebt für die Leistungen der Musikschule Gebühren.</p> <p>2. Näheres regelt die Gebührensatzung.</p>
<b>§ 19 Förderung von Schülerinnen und Schülern</b>	<p>Die Förderung von Schülerinnen und Schülern erfolgt nach Richtlinien, die jeweils vom Kulturausschuss des Stadtrates der Stadt Koblenz beschlossen werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.</p>
<b>§ 20 Gemeinnützigkeit</b>	<p>Mit der Einrichtung der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts</p>

<p>„Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.</p> <p>Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Koblenz als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen erhalten.</p> <p>Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Koblenz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	<p>„Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.</p> <p>Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Koblenz als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen erhalten.</p> <p>Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Koblenz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>
<p><b>§ 21 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.1993 in Kraft.</p>	<p><b>§ 21 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.1993 in Kraft.</p>





## Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0090/2026**

Datum: 17.02.2026

### Dezernat 3

Verfasser: 03-Dezernent/in für Bildung und Kultur

Az.:

#### Betreff:

**Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung - vom 31.05.1999 in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 15.06.2021**

#### Gremienweg:

			einstimmig	mehrheitl.	ohne BE
			abgelehnt	Kenntnis	abgesetzt
			verwiesen	vertagt	geändert
26.03.2026	Stadtrat	TOP öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
16.03.2026	Haupt- und Finanzausschuss	TOP öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
25.02.2026	Kulturausschuss	TOP öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

#### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigelegte elfte Änderungssatzung der Musikschulgebührensatzung der Musikschule der Stadt Koblenz.

#### Begründung:

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 12.12.2025 beschlossene Gebührenerhöhung wurde in die Satzung eingearbeitet. Auf das in der Musikschulsatzung aktualisierte Unterrichtsangebot und die sich daraus ergebende neue Nummerierung wird entsprechend verwiesen.

#### Anlage/n:

- Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung - vom 31.05.1999 in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 15.06.2021
- Synopse Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz

#### Finanzielle Auswirkungen:

Mit der am 12.12.2025 beschlossenen Anhebung der Gebühren an den Durchschnitt der vier großen Musikschulen der Oberzentren in Rheinland-Pfalz wurden Mehreinnahmen in Höhe von etwa 45.000 Euro pro Schuljahr ermittelt.

Durch die beschlossene Erhöhung nicht vergleichbarer Gebühren sind bei gleichbleibenden Schülerzahlen weiterhin Mehreinnahmen von 3.528 Euro pro Schuljahr zu erwarten.

#### Auswirkungen auf den Klimaschutz:

#### Historie:



**Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung - vom 31.05.1999 in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 15.06.2021**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) - jeweils in ihren derzeit geltenden Fassungen - in seiner Sitzung am .2026 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung – vom 31.05.1999 in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 15.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 1 Musikschulsatzung (Musikmäuse 1 und 2) beträgt jeweils 156,00 EUR für sechs Monate (mtl. 26,00 EUR). Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 2 und 3 Musikschulsatzung (Früherziehung und Orff,- Sing- und Spielkreis) beträgt jeweils 312,00 EUR pro Schuljahr (mtl. 26,00 EUR).“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Verweise auf § 7 Nr. 5 und § 7 Nr. 6 bis 8 Musikschulsatzung geändert in Verweise auf § 7 Nr. 4 und § 7 Nr. 5 bis 10 Musikschulsatzung.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die Gebühren nach Abs. 2 betragen pro Person bei/für:

a) Unterrichtseinheiten von 45 Minuten pro Woche für:

Unterricht in Gruppen zu 6 oder mehr Personen	396,00 EUR (mtl. 33,00 EUR)
auswärtige Schülerinnen und Schüler	408,00 EUR (mtl. 34,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 4 oder 5 Personen	420,00 EUR (mtl. 35,00 EUR)
auswärtige Schülerinnen und Schüler	432,00 EUR (mtl. 36,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 3 Personen	432,00 EUR (mtl. 36,00 EUR)
auswärtige Schülerinnen und Schüler	444,00 EUR (mtl. 37,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 3 Personen (Erwachsene)	600,00 EUR (mtl. 50,00 EUR)
auswärtige Schülerinnen und Schüler	624,00 EUR

		(mtl. 52,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen auswärtige Schüler	624,00 EUR (mtl. 52,00 EUR) 648,00 EUR (mtl. 54,00 EUR)	
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (Erwachsene) auswärtige Schülerinnen und Schüler	816,00 EUR (mtl. 68,00 EUR) 852,00 EUR (mtl. 71,00 EUR)	
b) Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche auswärtige Schülerinnen und Schüler	684,00 EUR (mtl. 57,00 EUR) 720,00 EUR (mtl. 60,00 EUR)	
Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche (Erwachsene) auswärtige Schülerinnen und Schüler	852,00 EUR (mtl. 71,00 EUR) 888,00 EUR (mtl. 74,00 EUR)	
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde auswärtige Schülerinnen und Schüler	1.008,00 EUR (mtl. 84,00 EUR) 1.044,00 EUR (mtl. 87,00 EUR)	
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (Erwachsene) auswärtige Schülerinnen und Schüler	1320,00 EUR (mtl. 110,00 EUR) 1368,00 EUR (mtl. 114,00 EUR)	
c) Ensemblefächer ohne Hauptfachunterricht (nach § 7 Ziffer 5 der Musikschulsatzung) Erwachsene	156,00 EUR (mtl. 13,00 EUR) 312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)	
d) Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung ohne Hauptfachunterricht (nach § 7 Ziffer 6 der Musikschulsatzung) Erwachsene	276,00 EUR (mtl. 23,00 EUR) 552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)	
e) Musiktheater mit verschiedenen Formen des dramatischen Unterrichtes (45 Min.) pro Woche Erwachsene	156,00 EUR (mtl. 13,00 EUR) 312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)	
f) Lied- und Opernklasse (60 Min.) pro Woche Erwachsene	204,00 EUR (mtl. 17,00 EUR) 420,00 EUR (mtl. 35,00 EUR)	

g) Musikproduktion, Recording und digitale Musikvermittlung	276,00 EUR (mtl. 23,00 EUR)
Erwachsene	552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)

h) Musiktherapie

Die Gebühren werden je nach Größe der Gruppe bzw. Länge des Unterrichts entsprechend den Gebührentatbeständen der Buchstaben a) und b) erhoben.“

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Die Gebühren für die Fächer nach § 7 Nr. 11 bis 14 Musikschulsatzung betragen pro Person bei:

a) Elementarer Musikunterricht für Erwachsene Mindestteilnahme 6 Personen	312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)
b) Klassenmusizieren / instrumentale Grundausbildung	228,00 EUR (mtl. 19,00 EUR)
c) Begabtenklasse Einzelunterricht (60 Minuten) pro Woche auswärtige Schülerinnen und Schüler	1.008,00 EUR (mtl. 84,00 EUR) 1.404,00 EUR (mtl. 117,00 EUR)
d) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) Einzelunterricht im Hauptfach (75 Minuten) pro Woche sowie Einzelunterricht im Nebenfach (30 Minuten) pro Woche auswärtige Schülerinnen und Schüler	1.692,00 EUR (mtl. 141,00 EUR) 2.124,00 EUR (mtl. 177,00 EUR)
e) Gitarrenakademie Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (45 Min.) pro Woche auswärtige Schülerinnen und Schüler	1.680,00 EUR (mtl. 140,00 EUR) 1.764,00 EUR (mtl. 147,00 EUR)
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (45 Min.) pro Monat auswärtige Schülerinnen und Schüler	600,00 EUR (mtl. 50,00 EUR) 624,00 EUR (mtl. 52,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (45 Min.) pro Woche auswärtige Schülerinnen und Schüler	1.044,00 EUR (mtl. 87,00 EUR) 1.092,00 EUR (mtl. 91,00 EUR)“

e) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. Schülerinnen und Schüler, die als Hauptfach Vokal- oder Instrumentalunterricht erhalten, haben kostenfreien Zugang zu den Ensemble- und den Ergänzungsfächern (§ 7 Nummern 5 und 6 Musikschulsatzung).“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe b) Nr. 3 werden die Worte „die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt durch die Worte „die Person“.

b) Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Innerhalb einer Familie gilt nur eine der beiden unter Buchstaben a) und b) genannten Ermäßigungen, wobei die für die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner günstigere Regelung zu Grunde gelegt wird. Eine Mehrfächermäßigung in Verbindung mit einer Familienermäßigung ist somit ausgeschlossen.“

Folgende Fächer werden immer zu 100 % berechnet:

- Ensemblefächer ohne Hauptfachunterricht (§ 5 Abs. 3 c),
- Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung ohne Hauptfachunterricht (§ 5 Abs. 3 d)
- alle Fächer der Abteilung Musiktheater (§ 5 Abs. 3 e),
- Lied- und Opernklasse (§ 5 Abs. 3 f)
- Musikproduktion, Recording und digitale Musikvermittlung (§ 5 Abs. 3 g)
- Musiktherapie (§ 5 Abs. 3 h)
- Begabtenklasse (§ 5 Abs. 4 c)
- studienvorbereitende Ausbildung (§ 5 Abs. 4 d)
- Gitarrenakademie (§ 5 Abs. 4 e).

Gebührenermäßigungen nach Buchstaben a) und b) werden nicht neben einem Teilerlass nach Absatz 3 gewährt.“

c) In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „der Schülerin oder des Schülers“ ersetzt durch die Worte „der Schülerin/des Schülers“, in Satz 10 werden die Worte „die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt durch die Worte „die Schülerin/der Schüler“ und die Worte „der Fachlehrer bzw. des Fachlehrers“ ersetzt durch die Worte „der Fachlehrkraft“.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

---

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den xx.xx.xxxx

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner  
Oberbürgermeister



## Synopse Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz

Aktuelle Fassung (10. Änderungssatzung vom 15.06.2021)	Neue Fassung
<p><b>§ 1 GEBÜHRENANSPRUCH</b>            Die Stadt Koblenz - Musikschule - erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule Gebühren nach dieser Satzung.</p>	<p><b>§ 1 GEBÜHRENANSPRUCH</b>            Die Stadt Koblenz - Musikschule - erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule Gebühren nach dieser Satzung.</p>
<p><b>§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gebühren schuldet, wer               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt,</li> <li>b) gegenüber der unter a) genannten Person personensorgeberechtigt ist.</li> </ol> </li>   <li>2. Mehrere Personen nach Absatz 1 schulden die Gebühren gesamtschuldnerisch.</li> </ol>	<p><b>§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gebühren schuldet, wer               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt,</li> <li>b) gegenüber der unter a) genannten Person personensorgeberechtigt ist.</li> </ol> </li>   <li>2. Mehrere Personen nach Absatz 1 schulden die Gebühren gesamtschuldnerisch.</li> </ol>
<p><b>§ 3 ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFlicht UND FÄLLIGKEIT</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme in die Musikschule, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.            Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt durch die Aufnahmebestätigung seitens der Musikschule.</li>   <li>2. Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 - 4 sind mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 S. 1 Jahresgebühren (Schuljahr). Die Gebühr wird monatsweise zu je 1/12 des Jahresbetrages bzw. zu je 1/6 des Halbjahresbetrages zum 15. eines Monats fällig.</li>   <li>3. Die Gebühren nach § 5 Abs. 6 dieser Satzung entstehen mit der Abmeldebestätigung seitens der Musikschule. Die Gebühr nach § 5 Abs. 7 entsteht mit der Ablegung der Aufnahmeprüfung oder Leistungsüberprüfung. Die Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</li>   <li>4. Bei Ausschluss aus der Musikschule gemäß § 14 Abs. 4 - 6 der Musikschulsatzung werden die restlichen, bis zum Schuljahresende zu zahlenden Gebühren sofort fällig.</li> </ol>	<p><b>§ 3 ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFlicht UND FÄLLIGKEIT</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme in die Musikschule, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.            Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt durch die Aufnahmebestätigung seitens der Musikschule.</li>   <li>2. Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 - 4 sind mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 S. 1 Jahresgebühren (Schuljahr). Die Gebühr wird monatsweise zu je 1/12 des Jahresbetrages bzw. zu je 1/6 des Halbjahresbetrages zum 15. eines Monats fällig.</li>   <li>3. Die Gebühren nach § 5 Abs. 6 dieser Satzung entstehen mit der Abmeldebestätigung seitens der Musikschule. Die Gebühr nach § 5 Abs. 7 entsteht mit der Ablegung der Aufnahmeprüfung oder Leistungsüberprüfung. Die Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</li>   <li>4. Bei Ausschluss aus der Musikschule gemäß § 14 Abs. 4 - 6 der Musikschulsatzung werden die restlichen, bis zum Schuljahresende zu zahlenden Gebühren sofort fällig.</li> </ol>
<b>§ 4 FESTSETZUNG DER GEBÜHREN</b>	<b>§ 4 FESTSETZUNG DER GEBÜHREN</b>

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftliche Gebührenbescheide.	Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftliche Gebührenbescheide.
<p><b>§ 5 GEBÜHRENSÄTZE</b></p> <p>1. Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 1 und 2 Musikschulsatzung (Babybabble/Babygarten und Musikgarten) beträgt jeweils 144,00 EUR für sechs Monate (mtl. 24,00 EUR). Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 3 und 4 Musikschulsatzung (Früherziehung und Orff-, Sing- und Spielkreis) beträgt jeweils 288,00 EUR pro Schuljahr (mtl. 24,00 EUR).</p> <p>2. Die Gebühren für den Hauptfachunterricht nach § 7 Nr. 5 Musikschulsatzung und für die Fächer nach § 7 Nr. 6 bis 8 Musikschulsatzung gliedern sich in einen Schülertarif und einen Erwachsenenenttarif. Volljährige, die nachweislich eine Vollzeitausbildung an einer Schule, Fachschule, Hochschule oder Universität absolvieren, werden nach dem Schülertarif veranlagt. Die in Abs. 3 genannten Gebührensätze stellen den Schülertarif dar, soweit sie nicht als Erwachsenenenttarif gekennzeichnet sind. Für alle auswärtigen Schülerinnen und Schüler, die ein Instrumental- und/oder ein Vokalfach belegen, wird ein Zuschlag auf die jeweilige Gebühr nach Maßgabe des Abs. 3 erhoben.</p> <p>3. Die Gebühren nach Abs. 2 betragen pro Person bei/für:</p> <p>a) Unterrichtseinheiten von 45 Minuten pro Woche für:</p> <p>Unterricht in Gruppen zu 6 oder mehr Personen 300,00 EUR (mtl. 25,00 EUR) auswärtige Schülerinnen und Schüler 312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)</p> <p>Unterricht in Gruppen zu 4 oder 5 Personen 360,00 EUR (mtl. 30,00 EUR) auswärtige Schülerinnen und Schüler 372,00 EUR (mtl. 31,00 EUR)</p> <p>Unterricht in Gruppen zu 3 Personen 420,00 EUR (mtl. 35,00 EUR) auswärtige Schülerinnen und Schüler 444,00 EUR (mtl. 37,00 EUR)</p> <p>Unterricht in Gruppen zu 3 Personen (Erwachsene) 528,00 EUR (mtl. 44,00 EUR) auswärtige Schülerinnen und Schüler 552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)</p> <p>Unterricht in Gruppen zu 2 Personen 552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)</p>	<p><b>§ 5 GEBÜHRENSÄTZE</b></p> <p>1. Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 1 Musikschulsatzung (<b>Musikmäuse 1 und 2</b>) beträgt jeweils <b>156,00 EUR</b> für sechs Monate (<b>mtl. 26,00 EUR</b>). Die Gebühr für die Fächer nach <b>§ 7 Nr. 2 und 3</b> Musikschulsatzung (Früherziehung und Orff-, Sing- und Spielkreis) beträgt jeweils <b>312,00 EUR</b> pro Schuljahr (mtl. <b>26,00 EUR</b>).</p> <p>2. Die Gebühren für den Hauptfachunterricht nach <b>§ 7 Nr. 4</b> Musikschulsatzung und für die Fächer nach <b>§ 7 Nr. 5 bis 10</b> Musikschulsatzung gliedern sich in einen Schülertarif und einen Erwachsenenenttarif. Volljährige, die nachweislich eine Vollzeitausbildung an einer Schule, Fachschule, Hochschule oder Universität absolvieren, werden nach dem Schülertarif veranlagt. Die in Abs. 3 genannten Gebührensätze stellen den Schülertarif dar, soweit sie nicht als Erwachsenenenttarif gekennzeichnet sind. Für alle auswärtigen Schülerinnen und Schüler, die ein Instrumental- und/oder ein Vokalfach belegen, wird ein Zuschlag auf die jeweilige Gebühr nach Maßgabe des Abs. 3 erhoben.</p> <p>3. Die Gebühren nach Abs. 2 betragen pro Person bei/für:</p> <p>a) Unterrichtseinheiten von 45 Minuten pro Woche für:</p> <p>Unterricht in Gruppen zu 6 oder mehr Personen <b>396,00 EUR (mtl. 33,00 EUR)</b> auswärtige Schülerinnen und Schüler <b>408,00 EUR (mtl. 34,00 EUR)</b></p> <p>Unterricht in Gruppen zu 4 oder 5 Personen <b>420,00 EUR (mtl. 35,00 EUR)</b> auswärtige Schülerinnen und Schüler <b>432,00 EUR (mtl. 36,00 EUR)</b></p> <p>Unterricht in Gruppen zu 3 Personen <b>432,00 EUR (mtl. 36,00 EUR)</b> auswärtige Schülerinnen und Schüler <b>444,00 EUR (mtl. 37,00 EUR)</b></p> <p>Unterricht in Gruppen zu 3 Personen (Erwachsene) <b>600,00 EUR (mtl. 50,00 EUR)</b> auswärtige Schülerinnen und Schüler <b>624,00 EUR (mtl. 52,00 EUR)</b></p> <p>Unterricht in Gruppen zu 2 Personen <b>624,00 EUR (mtl. 52,00 EUR)</b></p>

<p>auswärtige Schüler 576,00 EUR (mtl. 48,00 EUR)</p> <p>Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (Erwachsene) 708,00 EUR (mtl. 59,00 EUR)</p> <p>auswärtige Schülerinnen und Schüler 744,00 EUR (mtl. 62,00 EUR)</p> <p>b) Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche 684,00 EUR (mtl. 57,00 EUR)</p> <p>auswärtige Schülerinnen und Schüler 720,00 EUR (mtl. 60,00 EUR)</p> <p>Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche (Erwachsene) 840,00 EUR (mtl. 70,00 EUR)</p> <p>auswärtige Schülerinnen und Schüler 876,00 EUR (mtl. 73,00 EUR)</p> <p>Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde 936,00 EUR (mtl. 78,00 EUR)</p> <p>auswärtige Schülerinnen und Schüler 972,00 EUR (mtl. 81,00 EUR)</p> <p>Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (Erwachsene) 1320,00 EUR (mtl. 110,00 EUR)</p> <p>auswärtige Schülerinnen und Schüler 1380,00 EUR (mtl. 115,00 EUR)</p> <p>c) Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht (nach § 7 Ziffer 7 und 8 der Musikschulsatzung) 132,00 EUR (mtl. 11,00 EUR)</p> <p>Erwachsene 288,00 EUR (mtl. 24,00 EUR)</p> <p>d) Musiktheater mit verschiedenen Formen des Dramatischen Unterrichtes (45 Min.) pro Woche 132,00 EUR (mtl. 11,00 EUR)</p> <p>Erwachsene 264,00 EUR (mtl. 22,00 EUR)</p> <p>e) Theorie/Gehörbildung ohne Hauptfachunterricht zur Studienvorbereitung 276,00 EUR (mtl. 23,00 EUR)</p>	<p>auswärtige Schüler <b>648,00 EUR (mtl. 54,00 EUR)</b></p> <p>Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (Erwachsene) <b>816,00 EUR (mtl. 68,00 EUR)</b></p> <p>auswärtige Schülerinnen und Schüler <b>852,00 EUR (mtl. 71,00 EUR)</b></p> <p>b) Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche 684,00 EUR (mtl. 57,00 EUR)</p> <p>auswärtige Schülerinnen und Schüler 720,00 EUR (mtl. 60,00 EUR)</p> <p>Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche (Erwachsene) <b>852,00 EUR (mtl. 71,00 EUR)</b></p> <p>auswärtige Schülerinnen und Schüler <b>888,00 EUR (mtl. 74,00 EUR)</b></p> <p>Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde <b>1.008,00 EUR (mtl. 84,00 EUR)</b></p> <p>auswärtige Schülerinnen und Schüler <b>1.044,00 EUR (mtl. 87,00 EUR)</b></p> <p>Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (Erwachsene) 1320,00 EUR (mtl. 110,00 EUR)</p> <p>auswärtige Schülerinnen und Schüler <b>1368,00 EUR (mtl. 114,00 EUR)</b></p> <p>c) Ensemblefächer ohne Hauptfachunterricht (nach § 7 Ziffer 5 der Musikschulsatzung) <b>156,00 EUR (mtl. 13,00 EUR)</b></p> <p>Erwachsene <b>312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)</b></p> <p>d) Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung ohne Hauptfachunterricht (nach § 7 Ziffer 6 der Musikschulsatzung) 276,00 EUR (mtl. 23,00 EUR)</p> <p>Erwachsene <b>552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)</b></p> <p>e) Musiktheater mit verschiedenen Formen des dramatischen Unterrichtes (45 Min.) pro Woche <b>156,00 EUR (mtl. 13,00 EUR)</b></p> <p>Erwachsene <b>312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)</b></p> <p>f) Lied- und Opernklasse (60 Min.) pro Woche <b>204,00 EUR (mtl. 17,00 EUR)</b></p> <p>Erwachsene <b>420,00 EUR (mtl. 35,00 EUR)</b></p>
---	---

	<p>g) Musikproduktion, Recording und digitale Musikvermittlung 276,00 EUR (mtl. 23,00 EUR) Erwachsene 552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)</p> <p>h) Musiktherapie Die Gebühren werden je nach Größe der Gruppe bzw. Länge des Unterrichts entsprechend den Gebührentatbeständen der Buchstaben a) und b) erhoben.</p>
4. Die Gebühren für die Fächer nach § 7 Nr. 9 bis 12 Musikschatzung betragen pro Person bei:	4. Die Gebühren für die Fächer nach § 7 Nr. 11 bis 14 Musikschatzung betragen pro Person bei:
a) Elementarer Musikunterricht für Erwachsene Mindestteilnahme 6 Personen 288,00 EUR (mtl. 24,00 EUR)	a) Elementarer Musikunterricht für Erwachsene Mindestteilnahme 6 Personen 312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)
b) Instrumentales Klassenmusizieren 204,00 EUR (mtl. 17,00 EUR)	b) Klassenmusizieren / instrumentale Grundausbildung 228,00 EUR (mtl. 19,00 EUR)
c) Chor 168,00 EUR (mtl. 14,00 EUR)	c) Begabtenklasse Einzelunterricht (60 Minuten) pro Woche 1.008,00 EUR (mtl. 84,00 EUR) auswärtige Schülerinnen und Schüler 1.404,00 EUR (mtl. 117,00 EUR)
d) Gitarrenakademie: Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (45 Min.) pro Woche 1.680,00 EUR (mtl. 140,00 EUR) auswärtige Schülerinnen und Schüler 1.764,00 EUR (mtl. 147,00 EUR)	d) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) Einzelunterricht im Hauptfach (75 Minuten) pro Woche sowie Einzelunterricht im Nebenfach (30 Minuten) pro Woche 1.692,00 EUR (mtl. 141,00 EUR) auswärtige Schülerinnen und Schüler 2.124,00 EUR (mtl. 177,00 EUR)
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (45 Min.) pro Monat 600,00 EUR (mtl. 50,00 EUR) auswärtige Schülerinnen und Schüler 624,00 EUR (mtl. 52,00 EUR)	e) Gitarrenakademie Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (45 Min.) pro Woche 1.680,00 EUR (mtl. 140,00 EUR) auswärtige Schülerinnen und Schüler 1.764,00 EUR (mtl. 147,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (45 Min.) pro Woche 1.044,00 EUR (mtl. 87,00 EUR) auswärtige Schülerinnen und Schüler 1092,00 EUR (mtl. 91,00 EUR)	Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (45 Min.) pro Monat 600,00 EUR (mtl. 50,00 EUR) auswärtige Schülerinnen und Schüler 624,00 EUR (mtl. 52,00 EUR)
	Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (45 Min.) pro Woche 1.044,00 EUR (mtl. 87,00 EUR) auswärtige Schülerinnen und Schüler 1092,00 EUR (mtl. 91,00 EUR)

<p>5. Das Entgelt für ein Mietinstrument (nach § 9 Abs. 4 Musikschulsatzung) richtet sich nach einem abzuschließenden privatrechtlichen Mietvertrag. Eine Ermäßigung ist hier nicht möglich.</p> <p>6. Die Gebühr für die zugelassene Abmeldung mit Wirkung zu einem Termin vor Schuljahresende gemäß §14 Abs. 3 der Musikschulsatzung beträgt 26,00 EUR.</p> <p>7. Die Gebühr für eine Aufnahmeprüfung oder Leistungsüberprüfung nach §12 Abs. 2 und 3 Musikschulsatzung beträgt 10,00 EUR.</p> <p>8. Eine Befreiung vom Besuch des Ensemblefaches gem. § 10 Abs. 1 der Musikschulsatzung hat keine Verminderung der Gebühr zur Folge.</p> <p>9. Mitglieder des Collegium Musicum der Musikschule, des Kammerchores und des Bach-Chores erhalten im Instrumental- und Vokalunterricht bei Inanspruchnahme von Gruppenunterricht den Schülertarif.</p> <p>10. Schüler, die als Hauptfach Vokal- oder Instrumentalunterricht erhalten, haben kostenfreien Zugang zu den Ensemble- und den Ergänzungsfächern.</p> <p><b>§ 6 GEBÜHRENERSTATTUNG, GEBÜHRENMÄSSIGUNG, GEBÜHRENERLASS</b></p> <p>1. Fällt der Hauptfachunterricht mehr als dreimal hintereinander aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird auf Antrag das Schulgeld anteilig erstattet oder angerechnet.</p> <p>Unterricht, der wegen Ferienzeiten oder Feiertagen (nach § 11 Abs. 1 Musikschulsatzung) nicht stattfindet, gilt nicht als Ausfall im Sinne dieser Regelung.</p> <p>2. Es gelten folgende Gebührenermäßigungen:</p> <p>a) Familienermäßigung: Besuchen mehrere Familienmitglieder die Musikschule, ergibt sich folgende Gebührenstaffelung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienmitglied (Familienmitglied mit der höchsten Gebühr) = 100 %</li> <li>2. Familienmitglied (Familienmitglied mit der zweithöchsten Gebühr) = 80 %</li> <li>3. Familienmitglied (und jedes weitere Familienmitglied) = 50 %</li> </ol> <p>b) Mehrfächermäßigung:</p>	<p>5. Das Entgelt für ein Mietinstrument (nach § 9 Abs. 4 Musikschulsatzung) richtet sich nach einem abzuschließenden privatrechtlichen Mietvertrag. Eine Ermäßigung ist hier nicht möglich.</p> <p>6. Die Gebühr für die zugelassene Abmeldung mit Wirkung zu einem Termin vor Schuljahresende gemäß §14 Abs. 3 der Musikschulsatzung beträgt 26,00 EUR.</p> <p>7. Die Gebühr für eine Aufnahmeprüfung oder Leistungsüberprüfung nach § 12 Abs. 2 und 3 Musikschulsatzung beträgt 10,00 EUR.</p> <p>8. Eine Befreiung vom Besuch des Ensemblefaches gem. § 10 Abs. 1 der Musikschulsatzung hat keine Verminderung der Gebühr zur Folge.</p> <p>9. Mitglieder des Collegium Musicum der Musikschule, des Kammerchores und des Bach-Chores erhalten im Instrumental- und Vokalunterricht bei Inanspruchnahme von Gruppenunterricht den Schülertarif.</p> <p>10. <b>Schülerinnen und Schüler</b>, die als Hauptfach Vokal- oder Instrumentalunterricht erhalten, haben kostenfreien Zugang zu den Ensemble- und den Ergänzungsfächern (<b>§ 7 Nummern 5 und 6 Musikschulsatzung</b>).</p> <p><b>§ 6 GEBÜHRENERSTATTUNG, GEBÜHRENMÄSSIGUNG, GEBÜHRENERLASS</b></p> <p>1. Fällt der Hauptfachunterricht mehr als dreimal hintereinander aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird auf Antrag das Schulgeld anteilig erstattet oder angerechnet.</p> <p>Unterricht, der wegen Ferienzeiten oder Feiertagen (nach § 11 Abs. 1 Musikschulsatzung) nicht stattfindet, gilt nicht als Ausfall im Sinne dieser Regelung.</p> <p>2. Es gelten folgende Gebührenermäßigungen:</p> <p>a) Familienermäßigung: Besuchen mehrere Familienmitglieder die Musikschule, ergibt sich folgende Gebührenstaffelung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienmitglied (Familienmitglied mit der höchsten Gebühr) = 100 %</li> <li>2. Familienmitglied (Familienmitglied mit der zweithöchsten Gebühr) = 80 %</li> <li>3. Familienmitglied (und jedes weitere Familienmitglied) = 50 %</li> </ol> <p>b) Mehrfächermäßigung:</p>
---	---

<p>Werden von einer Person mehrere Unterrichtsfächer belegt, ergibt sich folgende Gebührenstaffelung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterrichtseinheit (Fach mit der höchsten Gebühr) = 100 %</li> <li>2. und jede weitere Unterrichtseinheit = 50 %</li> </ol> <p>Die Mehrfächermäßigung wird für Folgejahre nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es muss in einer Zwischenprüfung für das bisherige Hauptinstrument mindestens die Note "gut" erzielt worden sein. Ersatzweise muss mindestens ein zweiter Platz bei dem Wettbewerb "Jugend musiziert" auf Regionalebene erreicht worden sein.</li> <li>2. In dem belegten Zweitfach muss nach zwei Jahren eine Überprüfung nach der aufgrund des § 13 Musikschulsatzung erlassenen Prüfungsordnung absolviert werden, die mindestens mit der Note "gut" abschließen muss.</li> <li>3. Bei schulischen Veranstaltungen muss <b>die Person</b> mindestens zweimal instrumental im Vorjahr mitgewirkt haben und im Folgejahr mitwirken.</li> <li>c) Innerhalb einer Familie gilt nur eine der beiden unter Buchstaben a) und b) genannten Ermäßigungen, wobei die für <b>die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner</b> günstigere Regelung zu Grunde gelegt wird. Eine Mehrfächermäßigung in Verbindung mit einer Familienermäßigung ist somit ausgeschlossen.</li> </ol> <p>Folgende Fächer werden immer zu 100 % berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ensemblefächer ohne Hauptfachunterricht (§ 5 Abs. 3 c),</li> <li>- <b>Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung ohne Hauptfachunterricht (§ 5 Abs. 3 d),</b></li> <li>- alle Fächer der Abteilung Musiktheater (<b>§ 5 Abs. 3 e</b>),</li> <li>- <b>Lied- und Opernklasse (§ 5 Abs. 3 f),</b></li> <li>- <b>Musikproduktion, Recording und digitale Musikvermittlung (§ 5 Abs. 3 g),</b></li> <li>- <b>Musiktherapie (§ 5 Abs. 3 h),</b></li> <li>- <b>Begabtenklasse (§ 5 Abs. 4 c),</b></li> <li>- <b>studienvorbereitende Ausbildung (§ 5 Abs. 4 d),</b></li> <li>- Gitarrenakademie (§ 5 Abs. 4 e).</li> </ul> <p>Gebührenermäßigungen nach Buchstaben a) und b) werden nicht neben einem Teilerlass nach Absatz 3 gewährt.</p> <p>3. Auf Antrag kann, mit Ausnahme der Gebühren für die Gitarrenakademie, ein teilweiser Erlass der</p>	<p>Werden von einer Person mehrere Unterrichtsfächer belegt, ergibt sich folgende Gebührenstaffelung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterrichtseinheit (Fach mit der höchsten Gebühr) = 100 %</li> <li>2. und jede weitere Unterrichtseinheit = 50 %</li> </ol> <p>Die Mehrfächermäßigung wird für Folgejahre nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es muss in einer Zwischenprüfung für das bisherige Hauptinstrument mindestens die Note "gut" erzielt worden sein. Ersatzweise muss mindestens ein zweiter Platz bei dem Wettbewerb "Jugend musiziert" auf Regionalebene erreicht worden sein.</li> <li>2. In dem belegten Zweitfach muss nach zwei Jahren eine Überprüfung nach der aufgrund des § 13 Musikschulsatzung erlassenen Prüfungsordnung absolviert werden, die mindestens mit der Note "gut" abschließen muss.</li> <li>3. Bei schulischen Veranstaltungen muss <b>die Person</b> mindestens zweimal instrumental im Vorjahr mitgewirkt haben und im Folgejahr mitwirken.</li> <li>c) Innerhalb einer Familie gilt nur eine der beiden unter Buchstaben a) und b) genannten Ermäßigungen, wobei die für <b>die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner</b> günstigere Regelung zu Grunde gelegt wird. Eine Mehrfächermäßigung in Verbindung mit einer Familienermäßigung ist somit ausgeschlossen.</li> </ol> <p>Folgende Fächer werden immer zu 100 % berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ensemblefächer ohne Hauptfachunterricht (§ 5 Abs. 3 c),</li> <li>- <b>Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung ohne Hauptfachunterricht (§ 5 Abs. 3 d),</b></li> <li>- alle Fächer der Abteilung Musiktheater (<b>§ 5 Abs. 3 e</b>),</li> <li>- <b>Lied- und Opernklasse (§ 5 Abs. 3 f),</b></li> <li>- <b>Musikproduktion, Recording und digitale Musikvermittlung (§ 5 Abs. 3 g),</b></li> <li>- <b>Musiktherapie (§ 5 Abs. 3 h),</b></li> <li>- <b>Begabtenklasse (§ 5 Abs. 4 c),</b></li> <li>- <b>studienvorbereitende Ausbildung (§ 5 Abs. 4 d),</b></li> <li>- Gitarrenakademie (§ 5 Abs. 4 e).</li> </ul> <p>Gebührenermäßigungen nach Buchstaben a) und b) werden nicht neben einem Teilerlass nach Absatz 3 gewährt.</p> <p>3. Auf Antrag kann, mit Ausnahme der Gebühren für die Gitarrenakademie, ein teilweiser Erlass der</p>
---	---

<p>Gebühren gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung entsprechender Nachweise, an die Musikschule zu richten. Er soll mit der Anmeldung eingereicht werden. Ein Teilerlass wird erst mit dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats berücksichtigt.</p> <p>Ein Teilerlass der Gebühren in Höhe von 75% kann gewährt werden, wenn das Nettoeinkommen der die Gebühren schuldenden Personen 125 % der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich der monatlichen pauschalen Kosten der Unterkunft, Nebenkosten und Heizkosten (pauschalierte Sozialhilfe) nicht übersteigt.</p> <p>Neben dem eigenen Einkommen der Schülerin oder des Schülers, ist auch das Einkommen der nach bürgerlichem Recht Unterhaltpflichtigen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Teilerlass wird im Schüler- und Erwachsenentarif nur für das Erstfach bis zum höchsten instrumentalen Gruppentarif (2er-Gruppe) gewährt.</p> <p>Ein Teilerlass wird für längstens ein Schuljahr ausgesprochen. Ein weiterer Teilerlass für folgende Schuljahre bedarf jeweils eines Neuantrages und setzt neben der Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auch voraus, dass die Schülerin oder der Schüler eine positive schriftliche Beurteilung der Fachlehrer bzw. des Fachlehrers erhält.</p> <p>4. Für besonders begabte Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schulleitung Freistellen vergeben werden. Die Entscheidung darüber trifft in jedem Einzelfall der Kulturausschuss. § 19 Musikschatzung bleibt unberührt.</p>	<p>Gebühren gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung entsprechender Nachweise, an die Musikschule zu richten. Er soll mit der Anmeldung eingereicht werden. Ein Teilerlass wird erst mit dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats berücksichtigt.</p> <p>Ein Teilerlass der Gebühren in Höhe von 75% kann gewährt werden, wenn das Nettoeinkommen der die Gebühren schuldenden Personen 125 % der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich der monatlichen pauschalen Kosten der Unterkunft, Nebenkosten und Heizkosten (pauschalierte Sozialhilfe) nicht übersteigt.</p> <p>Neben dem eigenen Einkommen <b>der Schülerin/des Schülers</b>, ist auch das Einkommen der nach bürgerlichem Recht Unterhaltpflichtigen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Teilerlass wird im Schüler- und Erwachsenentarif nur für das Erstfach bis zum höchsten instrumentalen Gruppentarif (2er-Gruppe) gewährt.</p> <p>Ein Teilerlass wird für längstens ein Schuljahr ausgesprochen. Ein weiterer Teilerlass für folgende Schuljahre bedarf jeweils eines Neuantrages und setzt neben der Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auch voraus, dass <b>die Schülerin/der Schüler</b> eine positive schriftliche Beurteilung <b>der Fachlehrkraft</b> erhält.</p> <p>4. Für besonders begabte Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schulleitung Freistellen vergeben werden. Die Entscheidung darüber trifft in jedem Einzelfall der Kulturausschuss. § 19 Musikschatzung bleibt unberührt.</p>
<p>§ 7 INKRAFTTREten, AUSSERKRAFTTREten Diese Satzung tritt am 01.08.1999 in Kraft.</p>	<p>§ 7 INKRAFTTREten, AUSSERKRAFTTREten Diese Satzung tritt am 01.08.1999 in Kraft.</p>





## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0058/2026</b>	Datum: 29.01.2026			
<b>Dezernat 3</b>				
Verfasser: 40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az.: 40.20.10/Haj.			
<b>Betreff:</b>				
<b>Kooperationsvertrag mit "Dachverband für Koblenzer Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen e.V."</b>				
Gremienweg:				
26.03.2026	Stadtrat  TOP      öffentlich	einstimmig abgelehnt verwiesen  Enthaltungen	mehrheitl. Kenntnis vertagt  Gegenstimmen	ohne BE abgesetzt geändert
18.03.2026	Haupt- und Finanzausschuss  TOP      öffentlich	einstimmig abgelehnt verwiesen  Enthaltungen	mehrheitl. Kenntnis vertagt  Gegenstimmen	ohne BE abgesetzt geändert
25.02.2026	Kulturausschuss  TOP      öffentlich	einstimmig abgelehnt verwiesen  Enthaltungen	mehrheitl. Kenntnis vertagt  Gegenstimmen	ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, im Zuge der Gründung des „Dachverband für Koblenzer Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen e.V.“ einen Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Koblenz und dem Dachverband gemäß dem als Anlage beigefügten Vertragstext abzuschließen.

### Begründung:

Zur Förderung einer zukunftsfähigen Ausrichtung der Städtepartnerschaften und der internationalen Beziehungen der Stadt Koblenz wurde seitens der Verwaltung, in enger Abstimmung mit den im Kontext der Städtepartnerschaften bestehenden vier Freundeskreisen (Austin, Nevers, Novara, Petah-Tikva) sowie unter Einbindung der Ukraine-Hilfe Koblenz, die Gründung eines Dachverbandes für Koblenzer Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen initiiert.

Der Dachverband soll dem Zweck dienen, bestehende und aktive Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen der Stadt Koblenz gezielt zu unterstützen, zu stärken und in ihrer nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Hierzu sollen insbesondere die Entlastung ehrenamtlicher Strukturen, die Bündelung von Ressourcen, die Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Projekten sowie die Förderung von Austauschformaten mit besonderem Fokus auf Jugend, Kultur, Bildung und Zivilgesellschaft zählen.

Von den neun Städtepartnerschaften der Stadt Koblenz verfügen derzeit lediglich vier über eine funktionierende Vereinsstruktur. Im Rahmen einer Abfrage signalisierten zwei der Vereine, dass in den kommenden Jahren mit einer Auflösung des Vereins zu rechnen sei. Vor diesem Hintergrund wurde gemeinsam die Notwendigkeit einer neuen, tragfähigen Organisationsform für die Koordination und Weiterentwicklung der Städtepartnerschaften erkannt und entwickelt.

Unter städtischer Koordination soll eine einheitliche Struktur geschaffen werden, die eine effektivere und nachhaltigere Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Partnerschaftsvereinen ermöglicht. Die Partnerschaftsvereine waren von Beginn an in den Entwicklungsprozess eingebunden und haben maßgeblich an der Erarbeitung des Satzungsentwurfs für den Dachverband mitgewirkt.

Perspektivisch besteht für die aktiven Vereine die Möglichkeit, im Dachverband aufzugehen oder Vertreter:innen zu entsenden. Die bisherige Vereinsstruktur kann auf Wunsch beibehalten werden; zudem ist eine Beteiligung einzelner Mitglieder sowie engagierter Einzelpersonen vorgesehen. Ein

Beitritt zum Dachverband ist freiwillig.

Darüber hinaus richtet sich der Dachverband auch an Institutionen, Organisationen und zivilgesellschaftliche Akteur:innen, die bislang nicht in einem Partnerschaftsverein organisiert sind, sich jedoch für eine der Koblenzer Partnerstädte oder für internationale Beziehungen interessieren. Der Dachverband ergänzt die kommunalen Aktivitäten im Bereich der internationalen Beziehungen, ersetzt diese jedoch nicht. Er soll als verbindende Struktur zwischen der kommunalen Ebene und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen fungieren. Die Stadt Koblenz übernimmt hierbei eine koordinierende Rolle, versteht sich jedoch nicht als alleiniger Impulsgeber, sondern als unterstützender Partner.

Zur Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit wurde durch das Kultur- und Schulverwaltungsamt in Abstimmung mit dem Rechtsamt ein Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Koblenz und dem Dachverband erarbeitet. Ziel des Vertrages ist es, den Dachverband bei der Umsetzung seines Vereinszwecks gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf zu unterstützen. Die Gründung des Vereins ist für April 2026 vorgesehen.

Seitens der Verwaltung erfolgt eine jährliche Dokumentation und Evaluation der Zusammenarbeit. Über die Ergebnisse wird im Kulturausschuss unterrichtet. Änderungen des Kooperationsvertrages bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses. Über eine entsprechende Änderung der Zuständigkeiten des Kulturausschusses erfolgt ein separater Beschluss.

#### Bedeutung von Städtepartnerschaften heute:

Städtepartnerschaften leisten auch heute einen wichtigen Beitrag zur internationalen Verständigung. Sie fördern den direkten Austausch zwischen Bürger:innen und stärken damit interkulturelle Kompetenz und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Darüber hinaus ermöglichen sie Kommunen den Austausch von Erfahrungen und Lösungsansätzen zu aktuellen Herausforderungen wie Klimaschutz, Digitalisierung oder Stadtentwicklung. Städtepartnerschaften stärken zudem zivilgesellschaftliches Engagement, unterstützen Bildungs- und Kulturprojekte und können wirtschaftliche sowie touristische Impulse setzen.

Insgesamt tragen Städtepartnerschaften zu einer praxisnahen, bürgerorientierten Form internationaler Zusammenarbeit bei und fördern langfristig Frieden, Solidarität und demokratische Werte.

#### **Anlage/n:**

Kooperationsvertrag

Satzungsentwurf

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Abschluss des Kooperationsvertrages entstehen der Stadt Koblenz keine zusätzlichen zahlungswirksamen Aufwendungen.

Die im Kooperationsvertrag vorgesehenen Unterstützungsleistungen erfolgen im Rahmen der bestehenden personellen und sachlichen Ressourcen der Verwaltung. Eine Bereitstellung zusätzlicher Haushaltssmittel ist hierfür nicht vorgesehen.

Personelle Aufwendungen entstehen insbesondere durch koordinierende und begleitende Tätigkeiten der Verwaltung. Diese werden derzeit im Rahmen der bestehenden Stellen und Arbeitszeitkontingente erbracht.

Für Materialkosten, die der Stadt im Rahmen der Kooperationsleistungen entstehen, zahlt der Verein der Stadt jährlich einen Betrag in Höhe von 250 Euro.

Der Kooperationsvertrag begründet keinen Anspruch auf eine finanzielle Förderung oder institutionelle Zuschüsse.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine

**Historie:**

UV/0124/2025 „Zukunftsfähige Ausrichtung der Städtepartnerschaften“, Sitzung des Kulturausschusses vom 14.05.2025

BV/0056/2026 „Kooperationsvertrag mit ‚Dachverband für Koblenzer Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen e.V.‘“, Sitzung des Stadtvorstandes vom 02.02.2026



## Kooperationsvertrag

zwischen

**der Stadt Koblenz**, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

**dem Dachverband für Koblenzer Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen e. V.**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,  
Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz

- nachfolgend „Dachverband“ genannt -

---

### **Präambel**

Ziel des Dachverbandes ist es, im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaften und sonstiger internationaler Beziehungen der Stadt Koblenz Kunst und Kultur sowie den Austausch auf wissenschaftlicher und sportlicher Ebene zu fördern. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf der Jugendbegegnung liegen. Darüber hinaus sollen die ehrenamtlichen Strukturen der bestehenden Städtepartnerschaften und internationalen Beziehungen gestärkt und deren grundsätzliche Bedeutung auf interkommunaler Ebene vermittelt werden. Die Stadt beabsichtigt, den Dachverband bei der Durchführung der damit verbundenen Projekte und Aufgaben zu unterstützen. Daher vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

---

### **§ 1 Kooperationsziel**

Ziel der Kooperation ist die Unterstützung des Dachverbands durch die Stadt Koblenz bei der Umsetzung seines Vereinszwecks.

---

### **§ 2 Kooperationsumfang**

Die Unterstützung des Dachverbandes erfolgt im Umfang von bis zu 10 Wochenstunden durch Mitarbeitende der Stadt Koblenz.

---

### **§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Der Dachverband teilt der Stadt mit, welche Aufgaben, Maßnahmen, Projekte etc. er umsetzen möchte und inwiefern die Stadt ihn dabei unterstützen soll.
  - (2) Für die Stadt übernimmt das Kultur- und Schulverwaltungsamt die Funktion einer zentralen Ansprechstelle. Dort wird geprüft, wie die vom Dachverband erbetene Unterstützung im Rahmen des vereinbarten Kooperationsumfangs umgesetzt werden kann.
  - (3) Über die Art und Weise der Unterstützung entscheidet die Stadt in eigener Verantwortung. Sie unterliegt insofern keinerlei Weisungen des Dachverbandes.
  - (4) Die Stadt informiert den Dachverband regelmäßig über die von ihr erbrachten Unterstützungsleistungen.
  - (5) Gemeinsame Aktivitäten stimmen die Vertragspartner einvernehmlich ab.
- 

### **§ 4 Vergütung**

- (1) Die Stadt hat die ihr durch die Zusammenarbeit entstehenden Personalkosten selbst zu tragen.
  - (2) Für Materialkosten, die der Stadt im Rahmen der Kooperationsleistungen entstehen, zahlt der Verein der Stadt jährlich einen Betrag in Höhe von 250,00 €.
- 

### **§ 5 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.
  - (2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
  - (3) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt davon unberührt.
- 

### **§ 6 Vertraulichkeit**

Beide Parteien verpflichten sich, ihnen bekanntwerdende Informationen über den jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln. Die mit der Durchführung der Kooperation beauftragten Personen sind von den Vertragsparteien auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

---

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden können die Schriftform nicht ersetzen.
  - (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihr möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- 

Koblenz, den \_\_\_\_\_

---

Stadt Koblenz

---

Dachverband



## **VEREINSSATZUNG**

### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen „Dachverband für Koblenzer Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

1. Der Verein „Dachverband für Koblenzer Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen“ mit Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein verfolgt den Zweck, bestehende und aktive Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen der Stadt Koblenz gezielt zu unterstützen, zu stärken und in ihrer nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Hierzu zählen insbesondere die Entlastung ehrenamtlicher Strukturen, die Bündelung von Ressourcen, die Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Projekten sowie die Förderung von Austauschformaten mit besonderem Fokus auf Jugend, Kultur, Bildung und Zivilgesellschaft. Die Eigenständigkeit der einzelnen Partnerschaften bleibt hiervon unberührt.

Die Zwecke des Vereins sind

- die Förderung
  - von Kunst und Kultur,

- des Austauschs auf wissenschaftlicher Ebene,
  - des Sports,
  - von Jugendbegegnungen
- auf interkommunaler Ebene im Kontext der bestehenden Städtepartnerschaften und sonstigen internationalen Beziehungen der Stadt Koblenz
- die Stärkung bestehender ehrenamtlicher Strukturen im Kontext der bestehenden Städtepartnerschaften und sonstigen internationalen Beziehungen der Stadt Koblenz
  - die Vermittlung der grundsätzlichen Bedeutung von Städtepartnerschaften und internationalen Beziehungen auf interkommunaler Ebene.
- 3.** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Entlastung der ehrenamtlichen Arbeit durch Koordination und Bündelung administrativer Aufgaben
  - die Planung und Durchführung von Austauschformaten zu gemeinsamen Themen und Fragestellungen
  - eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
  - die Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte
  - die Unterstützung der Mitglieder bei der Planung eigener Veranstaltungen und Projekte
  - eine gezielte Vernetzung mit potenziellen Partnern und Förderern
- 4.** Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Abteilungen für einzelne Bereiche bilden. Die Organisation und die Aufgaben der Abteilungen werden in einer separaten Abteilungsordnung geregelt.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden, die die Vereinsziele fördert.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss und nach eigenem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform (auch elektronisch möglich) mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Der Vorstand ist angehalten, im Sinne einer alle Interessen berücksichtigenden Vereinsarbeit auf eine ausgewogene Mitgliedschaft zu achten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

## **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht gilt pro Kopf. Die ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich und über Online-Konferenz-Tools ausgeübt werden.

2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

## § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen;
  - b. durch freiwilligen Austritt;
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein fristgerechter Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein Verstoß gegen die Vereinssatzung gilt als wichtiger Grund. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. § 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich oder in Textform bekannt gemacht werden. § 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat, gerechnet ab der Absendung der Mahnung, vollumfänglich entrichtet hat. Die Mahnung hat schriftlich zu erfolgen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft

hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich oder in Textform mitzuteilen. § 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe und Zweckgebundenheit der Beiträge und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## **§ 9 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Kassenwart/in sowie drei Beisitzenden.
2. Geborene/r Vorsitzende/r ist der/die Kulturdezernent/in der Stadt Koblenz.
3. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
4. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern vertreten.
6. Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Der Vorstand gibt sich zur Regelung der praktischen Vorstandarbeit ergänzend zur Satzung eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 AMTSDAUER DES VORSTANDES**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist auf eine Wahlperiode begrenzt, eine direkte Wiederwahl somit nicht möglich. Eine direkte Wiederwahl der Beisitzer ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

## **§ 11 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
5. Erstellung eines Jahresberichts
6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
7. Verwaltung des Vereinsvermögens

## **§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertretenden per E-Mail mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Leiterin/Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit eine/r der beiden Stellvertreter.
4. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Sitzungsleiterin/Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 13 AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates,
  - d. Satzungsänderungen,
  - e. die Festsetzung der Beitragsordnung,
  - f. die Festlegung der Abteilungsordnung für das folgende Geschäftsjahr,
  - g. die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - h. Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
  - i. die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, im Rahmen einer Präsenzversammlung ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

## **§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die

Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter wird durch den Vorstand bestimmt.

3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas Anderes geregelt ist. Stimmennthaltnungen bleiben außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

## **§15 BEIRAT**

1. Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Die Mitglieder des Beirats sollen besondere Kenntnisse im Bereich Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur, Sport und Jugendarbeit haben.
4. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

6. Eine Sitzung des Beirats soll jährlich stattfinden. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

## **§ 16 AUFWENDUNGERSATZ**

Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen des Haushaltsplanes einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen/(erbrachte) Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen Pauschalen/Vergütungsregelungen im Rahmen des Haushaltsplanes auch der Höhe nach festzulegen.

## **§ 17 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG**

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 840,00 € jährlich beschließen. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein Vorstandsmitglied als Arbeitnehmer/in angestellt wird oder, dass er/sie im Rahmen eines Honorarvertrages tätig wird. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung solcher Verträge ist der Vorstand. Für diesen Fall ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei vorstandsfernen Aufgaben kann eine Vergütung per Honorarvertrag erfolgen.

## **§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 (6) festgelegten Stimmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 19 VERMÖGENSBINDUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „\_\_\_\_\_“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 ERRICHTUNG UND INKRAFTTREten**

1. Vorstehende Satzung wurde am \_\_\_\_\_ errichtet.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

---

---

---

---

---

---

---





# Unterrichtsvorlage

Vorlage: UV/0059/2026	Datum: 18.02.2026			
<b>Dezernat 3</b>				
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az.: 40.20.10/Haj.		
<b>Betreff:</b>				
<b>Jahresrückblick 2025 - Internationale Beziehungen</b>				
Gremienweg:				
25.02.2026	Kulturausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	

## **Unterrichtung:**

Das Kultur- und Schulverwaltungsamt stellt den Jahresrückblick 2025 für den Bereich Internationale Beziehungen vor.

## Anlage:

Jahresrückblick 2025 – Internationale Beziehungen

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine.



## JAHRESRÜCKBLICK 2025 - INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

### 12. BIS 16. MÄRZ 2025: DELEGATIONSBESUCH AUS UMAN | KOBLENZ-UMAN

Vom 12. bis 16. März 2025 besuchte Iryna Pletnyova, die Bürgermeisterin der Stadt Uman, mit einer Delegation von vier Personen die Stadt Koblenz. Es wurde ein vielfältiges Programm für die Gäste vorbereitet: Neben einem touristischen Angebot besuchten sie beispielsweise die Universität Koblenz und das BundeswehrZentralkrankenhaus Koblenz. Höhepunkt des Besuchs war die offizielle Unterzeichnung der Städtepartnerschaftsurkunde als Ausdruck der Verbundenheit beider Städte.

### 13. MÄRZ 2025: UNTERZEICHNUNG DER STÄDTEPARTNERSCHAFTSURKUNDE KOBLENZ - UMAN | KOBLENZ-UMAN

Oberbürgermeister David Langner und Bürgermeisterin Iryna Pletnyova besiegelten am 13. März 2025 die Städtepartnerschaft zwischen der ukrainischen Stadt Uman und der Stadt Koblenz.



Die Initiative für eine Städtepartnerschaft mit einer Stadt in der Ukraine war vom Stadtrat ausgegangen. Damit sollte Solidarität mit der Ukraine zum Ausdruck gebracht und ein Zeichen für Frieden und Zusammenarbeit in Europa gesetzt werden.

Copyright: Michael Jordan



## 2. BIS 22. APRIL 2025: SCHÜLERAUSTAUSCH DES GÖRRES-GYMNASIUMS NACH AUSTIN, TEXAS | KOBLENZ-AUSTIN

### Zuschuss

Seit mehreren Jahrzehnen findet jährlich wechselnd in einer der beiden Partnerstädte ein Austausch zwischen der Anderson High School in Austin, Texas und dem Görres-Gymnasium in Koblenz statt.

## 9. BIS 30. APRIL 2025: SCHÜLERAUSTAUSCH DER SCHENKENDORFSCHULE NACH AUSTIN, TEXAS | KOBLENZ-AUSTIN

### Zuschuss

Seit über 20 Jahren findet jährlich wechselnd in einer der beiden Partnerstädte ein Austausch mit Begleitung der Eltern zwischen der Summitt Elementary in Austin, Texas und der Grundschule Schenkendorf in Koblenz statt.

## 7. MAI 2025: SCHÜLERAUSTAUSCH DES BISCHÖFLICHEN CUSANUS-GYMNASIUMS MIT DEM ST. IOSIF-KOLLEG AUS BUKAREST

Bildungs- und Kulturdezernent Ingo Schneider begrüßte die Austauschschüler:innen aus dem St.Iosif-Kolleg in Bukarest im Rathausinnenhof.

## 13. MAI 2025: 3. KONFERENZ DER FREUNDSCHAFTSKREISE

Am 13. Mai 2025 fand die dritte Konferenz der Freundschaftskreise statt. Im Vorfeld wurde ein Fragenkatalog erstellt, in dem aktuelle Herausforderungen und die Zukunftsfähigkeit der Vereine abgefragt wurden. In der Konferenz wurde die Auswertung vorgestellt und präsentiert, welche Umstrukturierungsmöglichkeiten für die Koblenzer Freundschaftskreise bestehen. Ergebnis war die Einigung, dass die Gründung eines Dachverbandes für die Koblenzer Städtepartnerschaften und internationalen Beziehungen die beste Möglichkeit darstellt, um eine zukunftsorientierte und produktive Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements zu gewährleisten.

## 11. JUNI 2025: 25. JUBILÄUM DER STÄDTEPARTNERSCHAFT KOBLENZ - PETAH-TIKVA | KOBLENZ-PETAH-TIKVA

Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Städtepartnerschaft zwischen Petah-Tikva und Koblenz lud Herr Oberbürgermeister Langner Herrn Bürgermeister Greenberg zu einem Besuch in Koblenz vom 9. bis 15. Juni ein, um dieses besondere Ereignis gemeinsam zu würdigen. Aufgrund der Kriegssituation konnte die Reise jedoch nicht stattfinden.

Am 11. Juni 2025, dem offiziellen Jubiläumstag der Städtepartnerschaft, übermittelte Oberbürgermeister Langner ein Gratulationsschreiben an Herrn Bürgermeister Greenberg. In diesem Schreiben wurden nicht nur die herzlichen Glückwünsche der Stadt Koblenz ausgedrückt, sondern auch der Zeitraum vom 24. bis 30. Oktober 2025 als alternativen Termin für einen möglichen Delegationsbesuch vorgeschlagen. Dieser konnte aufgrund der politischen Lage ebenfalls nicht wahrgenommen werden.

## 17. JUNI 2025: SOLIDARITÄT MIT PETAH-TIKVA | KOBLENZ-PETAH-TIKVA

Nachdem in Petah-Tikva aufgrund von iranischen Raketenangriffen mehrere Menschen getötet und verletzt wurden, drückte Oberbürgermeister Langner in einem Brief an Bürgermeister Rami Greenberg das Mitgefühl der Koblenzer Bevölkerung aus. Er wünschte den Verletzten eine schnelle Genesung und sprach den Angehörigen der Opfer sein Beileid aus.

## 28. JULI BIS 08. AUGUST 2025: 2. KINDERCAMP FÜR FRIEDEN DER UKRAINE-HILFE KOBLENZ E.V. | KOBLENZ-UMAN

### Zuschuss und organisatorische Unterstützung

Vom 28. Juli bis zum 8. August 2025 fand das zweite Kindercamp für Frieden der Ukraine-Hilfe Koblenz e.V. im Haus Wasserburg statt. Bereits im Vorjahr wurde dieses Projekt im Rahmen der Anbahnung der Städtepartnerschaft mit Uman realisiert. 15 Kinder aus Uman reisten mit zwei Betreuer:innen nach Vallendar, um gemeinsam mit 25 ukrainisch-stämmigen Kindern, die Koblenz leben, eine facettenreiches Programm zu erleben: Deutschunterricht, Sport, Kunst oder ein Ausflug in die Stadt. Durch das gemeinsame Erleben bildeten sich neue Freundschaften und die Kinder aus Uman, die zum Teil verwaist sind, hatten eine Auszeit aus dem Kriegsalltag.



Copyright: Stadt Koblenz/Sabrine Hajri

## 28. AUGUST 2025: 4. KONFERENZ DER FREUNDSCHAFTSKREISE

In der vierten Konferenz der Freundschaftskreise wurde seitens der Verwaltung ein erster Strukturentwurf des Dachverbands vorgestellt. Im Austausch mit den Freundschaftskreisen wurden die Ziele des Dachverbands konkretisiert und geprüft, wie dieses Vorhaben praktisch umgesetzt werden könnte.

## 29. AUGUST BIS 2. SEPTEMBER 2025: BESUCH DER NORFOLK AND NORWICH KOBLENZ FRIENDSHIP ASSOCIATION | KOBLENZ-NORWICH

Vom 29. August bis zum 2. September 2025 besuchte die Norfolk and Norwich Koblenz Friendship Association die Stadt Koblenz. Die Gäste wurden seitens der Verwaltung empfangen. Ziel des Besuches war es nicht nur, die Stadt Koblenz kennenzulernen, sondern vor allem gemeinsam zu erarbeiten, welche Kooperationsmöglichkeiten zwischen Koblenz und Norwich bestehen. Dies ist besonders relevant, da es durch den Brexit und die Auflösung des Freundschaftskreises Koblenz-Norwich deutlich herausfordernder geworden ist, Projekte zu realisieren.

## 19. BIS 22. SEPTEMBER 2025: SPORTFREUNDSSCHAFTSBEGEGNUNG IN NOVARA | KOBLENZ-NOVARA

### Zuschuss

Sportler:innen aus Koblenz und der italienischen Partnerstadt Novara organisieren regelmäßig sportliche Begegnungen in einer der beiden Städte. Im Jahr 2025 fuhren Koblenzer Sportler:innen nach Novara. Die erste Begegnung fand bereits vor 40 Jahren statt. Sie war die Grundlage für die Entwicklung der Städtepartnerschaft.

### 1. BIS 6. OKTOBER 2025: REISE DER UKRAINE HILFE KOBLENZ E.V. NACH UMAN

#### Zuschuss

Die Stadt Uman lud den Verein ein, um die bestehende Zusammenarbeit zwischen der Stadt Uman, der Stadt Koblenz und dem Verein Ukraine Hilfe Koblenz e.V. zu vertiefen sowie um zu prüfen, welche gemeinsamen Projekte in den Bereichen Bildung, Jugend, Kultur und Integration perspektivisch möglich sein könnten.

### 19. BIS 21. OKTOBER 2025: BESUCH DES ORGANISATIONSTEAMS DES JUGENDORCHESTERS „TRIORCA“ | KOBLENZ-NORWICH

Das Jugendorchester Triorca vereint junge Musiker:innen unter 26 Jahre aus Norwich, Rouen und Novi Sad und wird 2026 nach acht Jahren wieder Koblenzer Musiker:innen in das Projekt einbeziehen. Um potentielle Konzertorte und relevante Ansprechpersonen kennenzulernen, besuchte das Organisationsteam die Stadt Koblenz. Das Kultur- und Schulverwaltungsamt begrüßte die Gäste und unterstützte sie bei ihrem Vorhaben.

### 29. OKTOBER 2025: STAATSKANZLEI MAINZ - 60 JAHRE BILATERALE BEZIEHUNGEN – RHEINLAND-PFALZ UND SEINE ISRAELISCHEN PARTNERSCHAFTEN | KOBLENZ-PETAH-TIKVA

Copyright: Staatskanzlei RLP/Sämmer



In der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz fand am 29. Oktober 2025 ein Festakt anlässlich mehrerer Jubiläen der deutsch-israelischen Freundschaft statt. Gefeiert wurden 60 Jahre diplomatische Beziehungen zwischen Israel und Deutschland, das 50-jährige Bestehen der Städtepartnerschaft zwischen Andernach und Dimona, das 25-jährige Jubiläum der Partnerschaft zwischen Koblenz und Petah-Tikva sowie das

30-jährige Bestehen der Zusammenarbeit mit der jüdisch-arabischen Bildungs- und Friedensstätte Givat Haviva.

Das Programm des Festakts umfasste drei moderierte Gesprächsrunden, welche den langjährigen Austausch auf unterschiedlichen Ebenen beleuchteten.



Für die Stadt Koblenz nahmen Bildungs- und Kulturdezernent Ingo Schneider, Hilde Arens, Vorsitzende des Freundschaftskreises Koblenz - Petah-Tikva und Hubert Huffer, Mitglied des Freundschaftskreises Koblenz-Petah-Tikva an der Podiumsdiskussion teil. Bürgermeister Rami Greenberg aus Petah-Tikva drückte in einer Videobotschaft aus, wie bedeutend die Städtepartnerschaft mit Koblenz seit 25 Jahren sei und weiterhin sein wird.

Copyright: Staatskanzlei RLP/Sämmmer

### 30. OKTOBER 2025: BEGRÜßUNG SCHÜLERGRUPPE AUS VARAŽDIN - SCHÜLERAUSTAUSCH DER ST. FRANZISKUS-SCHULE | KOBLENZ-VARAŽDIN

Copyright: St.Franziskus-Schule Koblenz



Sechs Schüler:innen und zwei Lehrerinnen aus der kroatischen Partnerstadt Varaždin besuchten Koblenz. Gemeinsam mit 12 Schüler:innen der St. Franziskus-Schule waren sie unterwegs und verwandelten unter dem Motto „*Digitalisierung trifft Koblenzer Altstadt*“ einen Stadtplan in ein deutsch-kroatisches „Kunstwerk“ aus Fotos, Videos und Texten. Die Gruppe wurde vom Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Koblenz begrüßt.

### 9. DEZEMBER 2025: 5. KONFERENZ DER FREUNDSSCHAFTSKREISE

In der fünften Konferenz der Freundschaftskreise stellte die Verwaltung die Satzungs- und Kooperationsvertragsentwürfe für den Dachverband, die im Vorhinein mit dem Rechtsamt abgestimmt wurden, vor. Die Entwürfe wurden von den Beteiligten angenommen.

## JAHR 2026

### 5. BIS 7. FEBRUAR 2026: DELEGATIONSBESUCH AUS FRANKREICH AN-LÄSSLICH DES 100. GEBURTSTAG VON VALÉRY GISCARD D'ESTAING

Auf Antrag der FDP-Fraktion wurde am 6. Februar 2026 ein Festakt anlässlich des 100. Geburtstag von Valéry Giscard d'Estaing veranstaltet. Die Veranstaltung war seinem Leben, seinem politischen Wirken und vor allem der deutsch-französischen Freundschaft gewidmet. Valéry Giscard d'Estaing, 1926 in Koblenz geboren, zählt zu den prägenden Persönlichkeiten der europäischen Geschichte. Als französischer Staatspräsident und überzeugter Europäer setzte er sich mit Weitblick für ein geistes-, friedliches und demokratisches Europa ein. Für seine besonderen Verdienste wurde ihm 2006 die Ehrenbürgewürde der Stadt Koblenz verliehen.



Copyright: Michael Jordan

Um sein Vermächtnis zu würdigen, waren unter anderem der Stellvertretende Generalkonsul Jeremie Peyron, Louis Giscard d'Estaing, der Sohn des verstorbenen Ehrenbürgers, Natascha Cali, die ehemalige Assistentin, sowie die Stadträte Colette Meunier, Muriel Marty und Richard Bartolo, die aus der französischen Partnerstadt Nevers anreisten, anwesend. Einer der Programmpunkte des Delegationsbesuch war eine französische Stadtführung, welche mit dem Besuch des Gedenksteins am ehemaligen Standort des Geburshauses von Valéry Giscard d'Estaing endete.



Copyright: Stadt Koblenz/Sabrine Hajri

## AUSBLICK

Der Bereich Internationale Beziehungen ist sehr dynamisch, sodass oftmals unterjährig Projekte entstehen oder bezuschusst werden. Dennoch stehen bereits einige Termine fest, die im Folgenden dargestellt werden.

## 19. MÄRZ 2026: 6. KONFERENZ DER FREUNDSSCHAFTSKREISE

In der 6. Konferenz der Freundschaftskreise wird über den aktuellen Stand des Dachverbandes berichtet. Zudem dient sie als Planungstreffen für die Veranstaltung am Tag der Partnerstädte, der stets am letzten Sonntag des Aprils stattfindet.

## 21. MÄRZ 2026 KONZERT: „SHALOM –KIRCHE TRIFFT SYNAGOGE“

KOBLENZ-PETAH-TIKVA | KOBLENZ-MAASTRICHT

### Zuschuss

Am Samstag, 21. März 2026 findet um 17 Uhr in der Evangelischen Kirche Pfaffendorf ein interreligiöser musikalischer Dialog, angelehnt an die Traditionen christlicher Orgelmusik und jüdischer Liturgie, statt.

## APRIL 2026

Geplant: Gründung des Dachverbands „Koblenzer Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen e.V.“ im April 2026

## 26. APRIL 2026 TAG DER PARTNERSTÄDTE

Am 26. April 2026, dem Tag der Partnerstädte, soll eine internationale Veranstaltung mit den Freundschaftskreisen der Städtepartnerschaften Koblenz und weiteren internationalen Akteuren in Koblenz stattfinden. Die Veranstaltung soll als Rahmenprogramm für die konstituierende Sitzung des Dachverbands „Koblenzer Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen e.V.“ dienen. Zukünftig soll am Tag der Partnerstädte jährlich eine Veranstaltung stattfinden, welche die internationalen Beziehungen der Stadt Koblenz zum Ausdruck bringt

## JUNI 2026: SCHÜLERAUSTAUSCHE MIT AUSTIN, TEXAS - BESUCH IN KOBLENZ

Im Rahmen des Schüleraustauschprogramms mit der Grundschule Schenkendorf werden 20 Schüler:innen der Summitt Elementary School in Austin die Stadt Koblenz besuchen. Auch die weiterführenden Schulen nehmen an diesem Austausch teil. Vom 2. bis 24. Juni 2026 werden die Jugendlichen in Gastfamilien in Koblenz wohnen. Die Organisatoren planen ein vielfältiges Programm für die Gäste, darunter auch eine Begrüßung von Herrn Oberbürgermeister Langner auf der Festung Ehrenbreitstein.

## 12. BIS 19. JULI 2026: TRIORCA - INTERNATIONALES JUGENDORCHESTER KOBLENZ-NORWICH-ROUEN-NOVI SAD

### Zuschuss und Unterstützung Organisation

Das Jugendorchester "Triorca" aus der englischen Partnerstadt Norwich wird vom 12. bis 19. Juli 2026 mehrere Konzerte, unter anderem am 17. Juli 2026 in Koblenz (voraussichtlich in der Herz-Jesu-Kirche) durchführen.

## JUBILÄEN

---

Im Jahr 2026 feiert die Stadt Koblenz zwei Jubiläen: Das **45. Jubiläum mit Maastricht** (5. September 1981) und das **35. Jubiläum mit Novara** (26. Oktober 1991). Da die Städtepartnerschaft mit Maastricht ruht, sind seitens der Verwaltungen keine Feierlichkeiten geplant. Für Jubiläen wird stets abwechselnd eingeladen. Für das diesjährige Jubiläum ist Novara an der Reihe. Ob Feierlichkeiten von Novara geplant werden, ist bislang noch nicht bekannt.





# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0053/2026	Datum: 12.02.2026													
<b>Dezernat 3</b>														
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az.: 40.20.10/Haj.												
<b>Betreff:</b>														
<b>Jahresprogramme Konzertmuschel 2025 und 2026</b>														
Gremienweg:														
25.02.2026	Kulturausschuss  TOP                   öffentlich	<table border="1" style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td>einstimmig</td><td>mehrheitl.</td><td>ohne BE</td></tr><tr><td>abgelehnt</td><td>Kenntnis</td><td>abgesetzt</td></tr><tr><td>verwiesen</td><td>vertagt</td><td>geändert</td></tr><tr><td colspan="2">Enthaltungen</td><td>Gegenstimmen</td></tr></table>	einstimmig	mehrheitl.	ohne BE	abgelehnt	Kenntnis	abgesetzt	verwiesen	vertagt	geändert	Enthaltungen		Gegenstimmen
einstimmig	mehrheitl.	ohne BE												
abgelehnt	Kenntnis	abgesetzt												
verwiesen	vertagt	geändert												
Enthaltungen		Gegenstimmen												

## Unterrichtung:

Gemäß in den Etatberatungen 2026, Haupt- und Finanzausschuss 17./18.11.2025 festgehalten, stellt die Verwaltung eine Übersicht der durchgeföhrten Bespielungen der Konzertmuschel in 2025 sowie der geplanten Bespielungen der Konzertmuschel in 2026 vor.

## Anlagen:

- Jahresprogramm Konzertmuschel 2025
- Jahresprogramm Konzertmuschel 2026

## Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

## Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.



**Jahresprogramm Konzertmuschel 2025**

**MAI**

Sonntag, 11. Mai // 15-17 h // **ERÖFFNUNGSKONZERT**  
Kammermusik mit Grün(h)ecken e.V. – Benefiz Klassik Konzert

Sonntag, 18. Mai // 15-17 h // Promenadenkonzert  
The Dream of Gypsy\* (Charly Loritz & Friends) Jazz, Standards

Sonntag, 25. Mai // 15-17 h // Promenadenkonzert  
Fancy Franz & the Dudes (Acoustic Pop)

**JUNI**

Sonntag, 08. Juni // 15-17 h // Promenadenkonzert  
No Fear – Jazz Ensemble der Musikschule Stadt Koblenz

Sonntag, 15. Juni // 15-17h // Generationen Fest  
(mit Bündnis f. Familie Ko, Seniorenbeirat Ko, FV Rheinanlagen)  
Chor Kastorschule, Elsch-Chor Karthause, Rivers (Folk, Pop)

Donnerstag, 19. Juni // 19:00-21:30 h // Afterwork Lounge  
Klangloge (Experimental) & Slow Turtle Joe (Post Bop Jazz)

Sonntag, 22. Juni // 15-17 h // Promenadenkonzert  
Kammermusik mit Sino-European-Chambermusic e.V.

Donnerstag, 26. Juni // 19:00-21:30 h // Kult-WG (Wohnzimmer, Underground, Musik,  
Schauspiel, Poesie)

Sonntag, 29. Juni // 15-17 h // Promenadenkonzert  
Fachbereichskonzert Rock,Pop,Jazz Musikschule Stadt Koblenz  
Drumcircus, Herbstwind, Chor, Trashdrummer, Sax-Ensemble

**JULI**

Donnerstag, 03. Juli // 19:00-21:30 h // Afterwork Lounge  
Mali Bluebird (Rhythm&Blues) & JAZZCLUB (JazzSoulReggae)  
Sonntag, 06. Juli // 15-17 h // Promenadenkonzert  
Colours of Jazz – Jazz, Standards → Ausgefallen (Regen)

Donnerstag, 10. Juli // 19:00-21:30h // Afterwork Lounge  
Stonehead Stompers (Dixie) & Eat a Peach (Allman Brothers Jam)

Sonntag, 13. Juli // 15-17 h // Promenadenkonzert  
Blenz – Global Music

**SOMMERPAUSE ++ 14.07. bis 13.08. ++ SOMMERPAUSE**

**AUGUST**

Donnerstag, 14. August // 19:00-21:30h // Afterwork Lounge Blues Affair meets Blues Alive  
- Blues Rock, Rhythm 'n' Blues

Sonntag, 17. August // 15-17 h // Das Mitsingkonzert!  
Sing doch eene met - Rock & Pop Klassiker mit Bruno Lehan

Donnerstag, 21. August // 19:00-21:30h // Afterwork Lounge  
Wirehead/ Wiesental & Musica Electronica - Synth/ Electronica

Sonntag, 24. August // 15-17 h // Promenadenkonzert  
Swing & More – Big Band, Swing Jazz

Donnerstag, 28. August // 19:00-21:30h // Afterwork Lounge  
Schwickerath/ Doetsch meets Löschner/ Beuth (Spacekraut)

Sonntag, 31. August // 15-17 h // Promenadenkonzert Polizeiorchester RLP – Hände hoch!!  
Bigband/ Swing

## **SEPTEMBER**

Do., 04. Sept. // 19:00-21:30h // Women\* on Stage Festival  
Picard 3000 (Electr. Fusion) & teleSTAR4004 (electronica, dub)

Sonntag, 07. September // 15-17 h // Promenadenkonzert  
Konflux - Jazz Quartett

Do., 11. Sept. // 18:30-21:30h // Women\* on Stage Festival  
Frauen auf die Bühne!! Special Event (mit SkF, musicRLPWomen\*)  
Sticky & Strange (Acoustic Pop),  
Ostara (New Wave/ Indie Pop)  
Clara John (Singer/ Songwriter Pop)

Sonntag, 14. September // 15-17 h // Senior\*innen Festival  
Kinder Tanz & Chor Grundschule St. Castor,  
M. Pohlmann (Liedermacher), Kellerkapelle (Blues Rock)

Donnerstag, 18. Sept. // 19:00-21:30h // **ABSCHLUSSKONZERT**  
Birds Out – Americana, Acoustic Rock & Umsuka - World Music

**Jahresprogramm Konzertmuschel 2026**

**MAI**

Sonntag, 10. Mai (Muttertag) // 15-17 h // **ERÖFFNUNGSKONZERT**  
Kammermusik mit Gruen(h)ecken e.V. - Benefiz Klassik Konzert

Sonntag, 17. Mai // 15-17 h // Promenadenkonzert  
Rock Chor Koblenz (Rock, Pop, 80th, Classics)

Sonntag, 24. Mai // 15-17 h // Promenadenkonzert  
x-dream (Jazz, Rock, Fusion)

Sonntag, 31. Mai // 15-17h // Promenadenkonzert  
ML-NewcomerStage (Nachwuchs Konzertreihe)

**JUNI**

Sonntag, 14. Juni //15-17:30 h // Generationen Fest  
(mit Bündnis für Familie Ko, FV Rheinanlagen e.V., Seniorenbeirat Ko)  
Castorschule (Tanz/ Chor), Quattroforte (Sax. Quartett)& Cup5 (Jazz, Standards)

Donnerstag, 18. Juni // 19:00-21:30 h // Afterwork Lounge  
Paper Wings (Fusion Jazz Cover) meets Slow Turtle Joe (Post Bop Jazz)

Sonntag, 21. Juni // 15-17 h // Promenadenkonzert  
Fachbereichskonzert Rock, Pop, Jazz // Musikschule der Stadt Koblenz  
Ensemblekonzerte mit: Drumcircus, Chor, Saxophon-Ensemble, Bandprojekt, Trashdrummer

Donnerstag, 25. Juni // 19:00-21:30 h // Afterwork Lounge  
Kult-WG (Wohnzimmer/ Underground/ Musik/ Schauspiel/ Poesie)

Sonntag, 28. Juni // 15-17:30 h // Promenadenkonzert  
Jazz for Fun (Jazz Standards)

**JULI**

Donnerstag, 02. Juli // 19:00-21:30 h // Afterwork Lounge  
Bluesnight: Jinx meets Steve Taylor Blues Band (Blues Rock)

Sonntag, 05. Juli // 15-17 h // Promenadenkonzert  
Organ-O-Matics (Organ Jazz Trio feat. Christian Weller)

Donnerstag, 09. Juli // 19:00-21:30 h // Afterwork Lounge  
Live Music Session (t.b.a.)

Sonntag, 12. Juli // 15-17 h // Promenadenkonzert  
Blenz (Global Music)

**SOMMERPAUSE ++ 13.07. bis 12.08. ++ SOMMERPAUSE**

## AUGUST

Donnerstag, 13. August // 19:00-21:30 h // Afterwork Lounge  
Acoustic Special: good day to cry (Alternative Acoustic Rock) meets t.b.a.

Sonntag, 16. August // 15-17 h // Promenadenkonzert  
Crazy Corner Jazzband (Dixieland, Swing, Jazz)

Donnerstag, 20. August // 19:00-21:30 h // Afterwork Lounge  
Picard 3000 (Electronic Fusion Project) meets Schwickerath/ Doetsch (Electronic)

Sonntag, 23. August // 15-17 h // Mitsingkonzert zugunsten Musik für Alle e.V.  
Sing doch eene met! Rock & Pop Klassiker mit Bruno Lehan - und Euch!

Donnerstag, 27. August // 19:00-21:30 h // Afterwork Lounge  
The Moonbeam Café meets Jazzclub/Die Band die aus dem Keller kam (Jazz, Soul, Reggae Fusion)

Sonntag, 30. August // 15-17 h // Promenadenkonzert (mit FV Rheinanlagen e.V.)  
Men in Blue (Brassband Landespolizeiorchester RLP)

## SEPTEMBER

Donnerstag, 03. September // 18:30-21:30 h // Women\*OnStage Koblenz  
(mit SkF, musicRLPwomen\*, pop rlp)  
Frauen\* auf die Bühne! Special Event mit: (t.b.a.)

Sonntag, 06. September // 15-17 h // Senior\*innen Festival (20 Jahre Bündnis für Familie Ko,  
mit FV Rheinanlagen e.V., Seniorenbeirat Ko)  
Balthasar-Neumann Schule (Tanz, Chor, Ensembles) & KTV Ko-Wallersheim, Rivers (Country, Folk, Americana)

Donnerstag, 10. September // 19:00-21:30 h // Afterwork Lounge  
Dub Depart (Live Electronic) meets The Moon Versus Chile (Minimal Techno)

Sonntag, 13. September // 15-17:30 h // Promenadenkonzert  
Swing & More - Bigband, Swing, Jazz

Donnerstag, 17. September // 19:00-21:30 h // **ABSCHLUSSKONZERT**  
Special Event mit: (t.b.a.)



# Unterrichtsvorlage

Vorlage: UV/0054/2026	Datum: 12.02.2026			
<b>Dezernat 3</b>				
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt			
		Az.: 40.20.10/Haj.		
<b>Betreff:</b>				
<b>Belegungsplan Haus Metternich 2026</b>				
Gremienweg:				
25.02.2026	Kulturausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	

## **Unterrichtung:**

Das Kultur- und Schulverwaltungsamt stellt den Belegungsplan Haus Metternich 2026 vor.

## Anlage:

Belegungsplan Haus Metternich 2026

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine.



# Belegung Haus Metternich 2026

Stand: 06.10.2025

KOBLENZ 6  
VERBINDET.

Legende: JUKUWE - Jugendkunstwerkstatt Koblenz e.V.

AKM - Arbeitsgemeinschaft bildender Künstler am Mittelrhein e. V.

KM 570 - Kunstverein Mittelrhein KM 570 e.V.

ark - Arbeitsgruppe Rheinland-Pfälzischer Künstler e.V.

mehrkunst e.V.

Kultur- und  
Schulverwaltungsaamt

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
1 Do	Neujahr	1 So	JUKUWE	1 So	AKM	1 Mi	AKM	1 Fr	AKM	1 Mo	ark	1 Mi	mehrkunst	1 Sa	KM 570	1 Di	AKM	1 Do	AKM	1 So	AKM	1 Di	ark
2 Fr		2 Mo	JUKUWE	2 Mo	AKM	2 Do	AKM	2 Sa	AKM	2 Di	ark	2 Do	mehrkunst	2 So	KM 570	2 Mi	AKM	2 Fr	AKM	2 Mo	AKM	2 Mi	ark
3 Sa		3 Di	JUKUWE	3 Di	AKM	3 Fr	AKM	3 So	AKM	3 Mi	ark	3 Fr	mehrkunst	3 Mo	KM 570	3 Do	AKM	3 Sa	AKM	3 Di	AKM	3 Do	ark
4 So		4 Mi	JUKUWE	4 Mi	AKM	4 Sa	AKM	4 Mo	AKM	4 Do	ark	4 Sa	mehrkunst	4 Di	KM 570	4 Fr	AKM	4 So	AKM	4 Mi	AKM	4 Fr	ark
5 Mo	2	5 Do	JUKUWE	5 Do	AKM	5 So	AKM	5 Di	AKM	5 Fr	ark	5 So	mehrkunst	5 Mi	KM 570	5 Sa	AKM	5 Mo	AKM	5 Do	AKM	5 Sa	ark
6 Di	Heilige Drei Könige	6 Fr	JUKUWE	6 Fr	AKM	6 Mo	AKM	6 Mi	AKM	6 Sa	ark	6 Mo	mehrkunst	6 Do	KM 570	6 So	AKM	6 Di	AKM	6 Fr	AKM	6 So	ark
7 Mi		7 Sa	JUKUWE	7 Sa	AKM	7 Di	AKM	7 Do	AKM	7 So	ark	7 Di	KM 570	7 Fr	KM 570	7 Mo	AKM	7 Mi	AKM	7 Sa	AKM	7 Mo	ark
8 Do		8 So	JUKUWE	8 So	AKM	8 Mi	AKM	8 Fr	AKM	8 Mo	ark	8 Mi	KM 570	8 Sa	KM 570	8 Di	AKM	8 Do	AKM	8 So	AKM	8 Di	ark
9 Fr		9 Mo	JUKUWE	9 Mo	AKM	9 Do	AKM	9 Sa	AKM	9 Di	ark	9 Do	KM 570	9 So	KM 570	9 Mi	AKM	9 Fr	AKM	9 Mo	AKM	9 Mi	ark
10 Sa		10 Di	AKM	10 Di	AKM	10 Fr	AKM	10 So	AKM	10 Mi	ark	10 Fr	KM 570	10 Mo	KM 570	10 Do	AKM	10 Sa	AKM	10 Di	AKM	10 Do	ark
11 So		11 Mi	AKM	11 Mi	AKM	11 Sa	AKM	11 Mo	AKM	11 Do	mehrkunst	11 Sa	KM 570	11 Di	KM 570	11 Fr	AKM	11 So	AKM	11 Mi	AKM	11 Fr	ark
12 Mo	3	12 Do	AKM	12 Do	AKM	12 So	AKM	12 Di	AKM	12 Fr	mehrkunst	12 So	KM 570	12 Mi	KM 570	12 Sa	AKM	12 Mo	AKM	12 Do	AKM	12 Sa	ark
13 Di		13 Fr	AKM	13 Fr	AKM	13 Mo	AKM	13 Mi	AKM	13 Sa	mehrkunst	13 Mo	KM 570	13 Do	KM 570	13 So	AKM	13 Di	AKM	13 Fr	AKM	13 So	ark
14 Mi		14 Sa	AKM	14 Sa	AKM	14 Di	AKM	14 Do	AKM	14 So	mehrkunst	14 Di	KM 570	14 Fr	KM 570	14 Mo	AKM	14 Mi	AKM	14 Sa	AKM	14 Mo	ark
15 Do		15 So	AKM	15 So	AKM	15 Mi	AKM	15 Fr	AKM	15 Mo	mehrkunst	15 Mi	KM 570	15 Sa	KM 570	15 Di	AKM	15 Do	AKM	15 So	AKM	15 Di	ark
16 Fr		16 Mo	AKM	16 Mo	AKM	16 Do	AKM	16 Sa	AKM	16 Di	mehrkunst	16 Do	KM 570	16 So	KM 570	16 Mi	AKM	16 Fr	AKM	16 Mo	AKM	16 Mi	ark
17 Sa		17 Di	AKM	17 Di	AKM	17 Fr	AKM	17 So	AKM	17 Mi	mehrkunst	17 Fr	KM 570	17 Mo	KM 570	17 Do	AKM	17 Sa	AKM	17 Di	AKM	17 Do	ark
18 So		18 Mi	AKM	18 Mi	AKM	18 Sa	AKM	18 Mo	AKM	18 Do	mehrkunst	18 Sa	KM 570	18 Di	KM 570	18 Fr	AKM	18 So	AKM	18 Mi	AKM	18 Fr	ark
19 Mo	JUKUWE	19 Do	AKM	19 Do	AKM	19 So	AKM	19 Di	AKM	19 Fr	mehrkunst	19 So	KM 570	19 Mi		19 Sa	AKM	19 Mo	AKM	19 Do	AKM	19 Sa	ark
20 Di	JUKUWE	20 Fr	AKM	20 Fr	AKM	20 Mo	AKM	20 Mi	AKM	20 Sa	mehrkunst	20 Mo	KM 570	20 Do		20 So	AKM	20 Di	AKM	20 Fr		20 So	ark
21 Mi	JUKUWE	21 Sa	AKM	21 Sa	AKM	21 Di	AKM	21 Do	AKM	21 So	mehrkunst	21 Di	KM 570	21 Fr		21 Mo	AKM	21 Mi	AKM	21 Sa		21 Mo	ark
22 Do	JUKUWE	22 So	AKM	22 So	AKM	22 Mi	AKM	22 Fr	AKM	22 Mo	mehrkunst	22 Mi	KM 570	22 Sa		22 Di	AKM	22 Do	AKM	22 So		22 Di	ark
23 Fr	JUKUWE	23 Mo	AKM	23 Mo	AKM	23 Do	AKM	23 Sa	AKM	23 Di	mehrkunst	23 Do	KM 570	23 So		23 Mi	AKM	23 Fr	AKM	23 Mo	ark	23 Mi	
24 Sa	JUKUWE	24 Di	AKM	24 Di	AKM	24 Fr	AKM	24 So	AKM	24 Mi	mehrkunst	24 Fr	KM 570	24 Mo	35	24 Do	AKM	24 Sa	AKM	24 Di	ark	24 Do	Heiligabend
25 So	JUKUWE	25 Mi	AKM	25 Mi	AKM	25 Sa	AKM	25 Mo	AKM	25 Do	mehrkunst	25 Sa	KM 570	25 Di		25 Fr	AKM	25 So	AKM	25 Mi	ark	25 Fr	1. Weih-nachtstag
26 Mo	JUKUWE	26 Do	AKM	26 Do	AKM	26 So	AKM	26 Di	ark	26 Fr	mehrkunst	26 So	KM 570	26 Mi		26 Sa	AKM	26 Mo	AKM	26 Do	ark	26 Sa	2. Weih-nachtstag
27 Di	JUKUWE	27 Fr	AKM	27 Fr	AKM	27 Mo	AKM	27 Mi	ark	27 Sa	mehrkunst	27 Mo	KM 570	27 Do		27 So	AKM	27 Di	AKM	27 Fr	ark	27 So	
28 Mi	JUKUWE	28 Sa	AKM	28 Sa	AKM	28 Di	AKM	28 Do	ark	28 So	mehrkunst	28 Di	KM 570	28 Fr		28 Mo	AKM	28 Mi	AKM	28 Sa	ark	28 Mo	53
29 Do	JUKUWE			29 So	AKM	29 Mi	AKM	29 Fr	ark	29 Mo	mehrkunst	29 Mi	KM 570	29 Sa		29 Di	AKM	29 Do	AKM	29 So	ark	29 Di	
30 Fr	JUKUWE			30 Mo	AKM	30 Do	AKM	30 Sa	ark	30 Di	mehrkunst	30 Do	KM 570	30 So		30 Mi	AKM	30 Fr	AKM	30 Mo	ark	30 Mi	
31 Sa	JUKUWE			31 Di	AKM			31 So	ark			31 Fr	KM 570	31 Mo	36		AKM	31 Sa	AKM			31 Do	Silvester





# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0052/2026	Datum: 12.02.2026			
<b>Dezernat 3</b>				
Verfasser: 40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az.: 40.20.10/Haj,			
<b>Betreff:</b>				
<b>Kulturprogramm 2026 des Kultur- und Schulverwaltungsamts</b>				
Gremienweg:				
25.02.2026	Kulturausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	

**Unterrichtung:**

Das Kultur- und Schulverwaltungsamt stellt das Kulturprogramm 2026 vor.

**Anlagen:**

Kulturprogramm 2026

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine.



Projekt	Beschreibung	Ort	Zeitraum	Kooperationspartner
<b>Aschermittwoch der Künstler</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gottesdienst mit Beiträgen verschiedener lokaler Kulturinstitutionen</li> <li>• Ausstellungseröffnung der AKM im Haus Metternich und anschließendes Heringsessen</li> </ul>	Herz-Jesu-Kirche Haus Metternich Kaffeewirtschaft	18.02.2026	Arbeitsgemeinschaft bildender Künstler am Mittelrhein e.V. (AKM), Koblenzer Jugendtheater, Jugendkammerchor der Singschule Koblenz, Musikschule der Stadt Koblenz, Theater Koblenz, Rheinische Philharmonie, katholische & evangelische Kirche
<b>Verleihung der Kulturehrennadel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszeichnung für besonderes kulturelles Engagement von Koblenzer Bürger:innen</li> </ul>	Rathaussaal	22.03.2026	
<b>Koblenz liest ein Buch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiedene Veranstaltungsformate rund um ein ausgewähltes Buch an unterschiedlichen Orten</li> <li>• verbindet literarisches Interesse mit Begegnungen sowie Austauschmöglichkeiten</li> </ul>	verschiedene Orte im Stadtgebiet	05.05.- 25.06.2026	Partizipatives Projekt: Buchhandlung Reuffel, Theater Koblenz, Stadtbibliothek und weitere Partner
<b>Kulturtage Ehrenbreitstein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kunst- und Kulturprogramm an verschiedenen Orten in Ehrenbreitstein mit verschiedenen Aktionen und Verweilmomenten im literarischen, künstlerischen, theatralischen sowie musikalischen Bereich</li> </ul>	Stadtteil Ehrenbreitstein	12. - 14.06.2026	Ortsring Ehrenbreitstein

<b>Kulturstufen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>musikalische Veranstaltungsreihe zur Belebung des öffentlichen Raumes mit lokalen Musikgruppen aus verschiedenen Genres</li> <li>Verknüpfung mit dem Format „Ufer-Bar“ an den Schlossstufen</li> </ul>	Rheinstufen	11 Mittwochabende im Zeitraum 17.06. - 26.08.2026	Koblenz Touristik
<b>Fête de la Musique</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Musikformat im öffentlichen Raum aus Frankreich</li> <li>Musik sämtlicher Stilrichtungen und Genres von Einzelkünstler:innen sowie Musikgruppen in der Innenstadt von Koblenz</li> </ul>	Koblenzer Innenstadt	21.06.2026	
<b>Ein Buch. Ein Ort.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>umfasst Lesungen von Autor:innen an außergewöhnlichen, für Lesungen untypischen Orten in Koblenz</li> </ul>	1. Dachterrasse Sparkasse 2. Feuerwehr 3. Rheinhafen	1. 23.06.26 2. 09.07.26 3. 11.08.26	Buchhandlung Reuffel
<b>Koblenzer Kulturfrauen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vernetzungsformat für weibliche Kulturschaffende in der Region Koblenz</li> <li>bietet einen Raum für kreative Impulse und einen gegenseitigen Austausch weiblicher Kulturschaffender</li> </ul>	tba	Sommer 2026	lokale Kultureinrichtungen
<b>Ufer-Frühstück mit Musik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>musikalische Veranstaltungsreihe zur Belebung des öffentlichen Raumes mit lokalen Musikgruppen aus verschiedenen Genres</li> <li>sonntags 11:00 Uhr zur Frühstückszeit</li> </ul>	Uferbar	Sommer 2026	Koblenz Touristik
<b>Museumsnacht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Museen, Galerien und Ateliers in Koblenz öffnen nachts ihre Türen und bieten neben ihrem gängigen Ausstellungs-fundus ein besonderes Programm an</li> <li>das Kulturangebot verbindet Kunst, Musik, Theater, Tanz sowie Workshops</li> </ul>	Museen, Galerien und Ateliers in Koblenz	05.09.2026	Museen, Galerien und Ateliers in Koblenz

<b>Breitbach-Preis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>festliche Verleihung des Joseph-Breitbach-Preises für besonderes literarisches Wirken</li> </ul>	Theater Koblenz (großes Haus)	18.09.2026	Theater Koblenz, Stiftung Joseph Breitbach, Akademie der Wissenschaften und Literatur Mainz
<b>Kinder- und Jugendliteraturtage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Format lädt junge Leser:innen ein, Bücher zu entdecken, Autor:innen zu treffen und kreativ zu werden</li> <li>Schul- und Freizeitangebote</li> </ul>	Schulen und verschiedene Orte im Stadtgebiet	09. - 28.11.2026	Stadtbibliothek, Theater Koblenz, Buchhandlung Reuffel, Leserattenservice, Förderverein „Lesen und Buch“, Universität Koblenz, Studio Mo
<b>Volkstrauertag</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zeremonie auf dem Hauptfriedhof zum Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft</li> </ul>	Hauptfriedhof	16.11.2026	Volksbund deutscher Kriegsgräberfürsorge, Bundeswehr
<b>Koblenzer Filmtage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Filmvorstellungen mit Rahmenprogramm und moderierten Publikumsgespräch</li> </ul>	Odeon-Apollo-Kinocenter, Kulturfabrik, Bundesarchiv	Herbst 2026	Odeon-Apollo-Kinocenter, Kulturfabrik, Bundesarchiv, Filmfest e.V., German-Oriental Culture Connection e.V.
<b>Verleihung des Kulturpreises</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ehrung/ Auszeichnung von Personen für besondere schöpferische Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaften oder der Kunst (Literatur, bildende Kunst einschließlich Film und Fotografie, und Musik) in Koblenz</li> </ul>	Theater Koblenz (großes Haus)	tba	Theater Koblenz
<b>Urbane Kunst</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gestaltung von Wandflächen im Raum Koblenz durch lokale Streetart-Künstler:innen</li> </ul>	Koblenzer Innenstadt	ganzjährig	tba, regionale Streetart Künstler:innen

<b>Kulturpfad</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• acht Stelen, die wechselnde Inhalte zum Thema Kultur im öffentlichen Raum übermitteln</li></ul>	Clemensplatz	ganzjährig	
<b>Koblenz singt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Chorkalender für regionale Chöre</li></ul>	Koblenzer Innenstadt	ganzjährig	Kreischorverband, Singschule Koblenz, Universität Koblenz, regionale Chöre



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0043/2026

Datum: 11.02.2026

## Dezernat 3

Verfasser: 03-Dezernent/in für Bildung und Kultur

Az.:

### Betreff:

#### Ein Jahr AG Kulturelle Stadtentwicklung

##### Gremienweg:

25.02.2026	Kulturausschuss	TOP	öffentlich	einstimmig	mehrheitl.	ohne BE
				abgelehnt	Kenntnis	abgesetzt
				verwiesen	vertagt	geändert
				Enthaltungen		Gegenstimmen

### Unterrichtung:

Mit der Einrichtung der AG Kulturelle Stadtentwicklung zu Beginn des Jahres 2025 war die Zielsetzung verknüpft, Ressourcen effizient zu nutzen, Doppelstrukturen zu vermeiden und innovative Lösungen zu entwickeln. Die kulturelle Perspektive sollte frühzeitig in Planungs- und Entscheidungsprozesse einfließen – etwa bei der Gestaltung öffentlicher Räume oder in der Quartiersentwicklung.

Nach einem Jahr zeigt sich: Die dezernatsübergreifende Zusammenarbeit ist ein zentraler Schlüssel für eine zukunftsorientierte kulturelle Stadtentwicklung. Bereits nach wenigen Monaten wurde der Mehrwert sichtbar, der entsteht, wenn Kultur nicht als isoliertes Aufgabenfeld, sondern als Querschnittsthema begriffen wird. In der aktuellen Zusammensetzung der AG kann Kultur gewinnbringend mit Stadtplanung, Tourismus und ordnungspolitischen Aspekten verknüpft werden.

Der eingeschlagene Weg steht aus Sicht der Mitglieder für echten Fortschritt. Relevante Entwicklungen in den unterschiedlichen Bereichen werden frühzeitig untereinander bekannt gemacht, sodass sie sich gegenseitig positiv beeinflussen können. Dabei hat sich gezeigt, wie wichtig ein verlässlicher institutioneller Rahmen ist. Die Stimme der Kultur sollte gestärkt werden – und genau das ist gelungen. Statt eines Nebeneinanders besteht ein konstruktives Miteinander.

Ein zentrales Ergebnis dieses Prozesses ist die klare Fokussierung auf Kulturraumentwicklung in Koblenz. Die für den 23. April 2026 durch die AG Kulturelle Stadtentwicklung gemeinsam geplante Stadtkulturkonferenz ist hierfür ein sichtbarer Ausdruck. Im Austausch mit anderen Städten zu Fragen der Kulturraumplanung wurde im vergangenen Jahr deutlich, dass diese Form der Zusammenarbeit beispielhaft ist: nicht nur für andere Kommunen, sondern auch für weitere Themenbereiche innerhalb der Stadtverwaltung Koblenz.

Fazit: Es tut sich spürbar etwas. Die Arbeitsweise ist aus Sicht der Teilnehmenden zeitgemäß, offen und dialogorientiert. Die Mitglieder der AG Kulturelle Stadtentwicklung genießen einen Vertrauensvorschuss durch den Stadtvorstand – das ist keine Selbstverständlichkeit, sondern Ausdruck einer neuen Kultur der Zusammenarbeit. Der intensive Austausch und der kontinuierliche Informationsfluss sind besonders wertvoll, da sich viele Themen ganz selbstverständlich überschneiden. Dass diese Abstimmung sehr frühzeitig erfolgt, stärkt sowohl die kulturelle Arbeit als auch die Verwaltungsprozesse insgesamt. Davon profitiert die Kultur – und davon profitiert die Stadtverwaltung.

### Bedeutung der Kulturraumentwicklung

Kulturraumentwicklung ist ein zentraler Bestandteil einer nachhaltigen, sozialen und demokratischen Gesellschaft. Sie schafft Räume, in denen kulturelle Teilhabe, kreative Entfaltung und

gesellschaftlicher Dialog möglich werden. Damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität, zur sozialen Kohäsion und zur Attraktivität von Städten und Regionen.

Kulturelle Räume sind Orte der Begegnung, der Auseinandersetzung und der Identitätsbildung. Sie fördern den Austausch zwischen unterschiedlichen sozialen Gruppen, Generationen und Kulturen und wirken integrativ, insbesondere in Zeiten gesellschaftlicher Transformation. Durch niedrigschwellige Angebote stärken sie Teilhabechancen und unterstützen demokratische Prozesse, indem sie Meinungsvielfalt sichtbar machen und Diskurs ermöglichen.

Darüber hinaus ist Kulturaumentwicklung ein relevanter Standortfaktor. Sie erhöht die Attraktivität von Kommunen für Fachkräfte, junge Menschen und Unternehmen und wirkt somit auch wirtschaftsfördernd. Kreativwirtschaft, Tourismus und lokale Wertschöpfung profitieren unmittelbar von lebendigen kulturellen Infrastrukturen und innovativen Nutzungsmodellen.

Im Kontext von Stadt- und Regionalentwicklung trägt Kulturaumentwicklung zur nachhaltigen Nutzung von Bestandsgebäuden, zur Belebung von Quartieren und zur Revitalisierung ländlicher Räume bei. Sie ermöglicht adaptive, partizipative und zukunftsorientierte Entwicklungsprozesse, die über rein funktionale Planung hinausgehen.

Eine aktive Förderung der Kulturaumentwicklung ist daher keine freiwillige Zusatzaufgabe, sondern eine strategische Investition in gesellschaftlichen Zusammenhalt, demokratische Resilienz und nachhaltige Entwicklung. Politische Unterstützung schafft Planungssicherheit, stärkt zivilgesellschaftliche Akteure und sichert langfristig die kulturelle Vielfalt als öffentliches Gut.

**Finanzielle Auswirkungen: keine**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine**



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0044/2026

Datum: 11.02.2026

## Dezernat 3

Verfasser: 03-Dezernent/in für Bildung und Kultur

Az.:

### Betreff:

**Der Verein „dasKREATOP“, geht die nächsten Schritte**

#### Gremienweg:

25.02.2026	Kulturausschuss  TOP	öffentlich	einstimmig abgelehnt verwiesen	mehrheitl. Kenntnis vertagt	ohne BE abgesetzt geändert	Enthaltungen	Gegenstimmen
------------	----------------------------	------------	--------------------------------------	-----------------------------------	----------------------------------	--------------	--------------

### Unterrichtung:

Auf der Mitgliederversammlung am 28. Januar hat der Verein „dasKreatop e. V.“ im Beisein von Kultur- und Bildungsdezernent Ingo Schneider wichtige Weichenstellungen für die nächsten Jahre beschlossen. Neben personellen Veränderungen ging es nach zwei Jahren Vereinsarbeit insbesondere um eine strukturelle Lösung, um das Zusammenwirken von Verwaltung und Verein transparent und zukunftsfähig auszustalten.

**Neuer Vorstand:** Im Rahmen der regulären Wahlen wurde ein neuer fünfköpfiger Vorstand gewählt. Dieser beginnt seine Amtszeit zum 1. Mai. Der amtierende Vorstand war mit einem eigenen Wahlvorschlag angetreten, dem die Mitgliederversammlung einstimmig folgte. Mit diesem Schritt stellt sich dasKREATOP personell breiter auf. Das Ergebnis verdeutlicht, dass weitere Akteur:innen bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Der neue Vorstand bringt neue Gesichter, neue Ideen und neue Energie mit. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben in beratender Funktion oder als aktive Mitglieder dem Verein erhalten.

**Neue Satzung:** Auf Antrag des Vorstands wurden zwei Satzungsänderungen einstimmig verabschiedet. Zur Verdeutlichung der besonderen Verbindung von Kreatop und Kulturverwaltung sieht die Satzung zukünftig eine erweiterte Zusammensetzung des Vorstands vor. Die Stadtverwaltung ist zukünftig berechtigt, ein kooptiertes Mitglied für den Vorstand zu benennen. Dieses nimmt zur fachlichen Beratung und zur Förderung der Zusammenarbeit mit der Verwaltung an den Sitzungen des Vorstands teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Eine zweite Satzungsänderung betrifft die Einführung eines Beirats. Der Beirat hat zukünftig die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Die Mitglieder des Beirats sollen besondere Kenntnisse in den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Verwaltung mitbringen. Der neunköpfige Beirat soll im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. April gewählt werden.

In seinem Grußwort hob Kulturdezernent Ingo Schneider hervor, dass der Verein seinen Ursprung in einer Initiative der Kulturverwaltung hat. Mit Blick auf die angemietete Ladenfläche auf der Oberen Löhr betonte er, dass es im gemeinsamen Interesse sei, diesen Ort in den kommenden Monaten als lebendigen Ort zu erleben. Die nächsten zwölf Monaten seien eine große Chance, für den Verein, aber auch für die Stadt. Mit Blick auf die kulturelle Stadtentwicklung hänge viel davon ab, wie sich hier eine kreative Szene präsentiert und auch profiliert.

### dasKREATOP auf der Oberen Löhr

Nach mehreren Monaten der Vorbereitung und einer Phase temporärer Zwischennutzungen hat das ehemalige Ladengeschäft in der Löhrstraße 113 nun seine neue Bestimmung erhalten. Das Kreatop öffnet den Raum für Initiativen und Vereine aus Koblenz, damit diese sich treffen, austauschen und

ihre Ideen für Koblenz sichtbar machen können. Der Verein unterstützt einzelne Initiativen und Gruppen bei ihren Vorhaben, entwickelt gemeinsame Projekte und schafft hilfreiche Schnittstellen. Dem übergeordneten Ziel, das bereits zu Beginn der damals noch im Dezernat für Bildung und Kultur verorteten Initiative formuliert wurde, kommt das Kreatop damit einen weiteren wichtigen Schritt näher: Das kreative Koblenz stärken und ihm eine sicht- und hörbare Stimme geben. Durch die Bündelung von Initiativen und Impulsen soll das Kreatop nachhaltig Einfluss auf die Stadtentwicklung nehmen. Dazu wird der Verein weiterhin eng mit Verwaltung, Hochschulen, Wirtschaft und weiteren gesellschaftlichen Akteuren zusammenarbeiten.

Das vorrangige Ziel für die nächsten Monaten lautet, mit den neuen Räumen einen Rahmen zu schaffen, der kreative Ideen ermöglicht, aufgreift und verstetigt – statt sie verpuffen zu lassen. Der Raum trifft bereits auf großes Interesse in der Stadtgesellschaft: Zahlreiche Initiativen und Vereine haben den Raum bereits genutzt, andere haben signalisiert, dies im Laufe des Jahres zu wollen. In einem nächsten Schritt wird es darum gehen, die Initiativen stärker untereinander zu vernetzen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0046/2026	Datum: 11.02.2026													
<b>Dezernat 3</b>														
Verfasser:	03-Dezernent/in für Bildung und Kultur	Az.:												
<b>Betreff:</b>														
<b>Erinnerungskultur im öffentlichen Raum</b>														
Gremienweg:														
25.02.2026	Kulturausschuss  TOP                   öffentlich	<table border="1" style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td>einstimmig</td><td>mehrheitl.</td><td>ohne BE</td></tr><tr><td>abgelehnt</td><td>Kenntnis</td><td>abgesetzt</td></tr><tr><td>verwiesen</td><td>vertagt</td><td>geändert</td></tr><tr><td colspan="2">Enthaltungen</td><td>Gegenstimmen</td></tr></table>	einstimmig	mehrheitl.	ohne BE	abgelehnt	Kenntnis	abgesetzt	verwiesen	vertagt	geändert	Enthaltungen		Gegenstimmen
einstimmig	mehrheitl.	ohne BE												
abgelehnt	Kenntnis	abgesetzt												
verwiesen	vertagt	geändert												
Enthaltungen		Gegenstimmen												

## Unterrichtung:

Die Erinnerungskultur hat in Koblenz in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Auf zivilgesellschaftliche oder politische Initiative hin wurden im öffentlichen Stadtraum verschiedene Maßnahmen zur Bewusstmachung stadtgeschichtlicher Ereignisse umgesetzt. Mit einzelnen Maßnahmen, die unter Federführung des Kultur- und Schulverwaltungsamts umgesetzt wurden, hat sich auch in Vergangenheit schon der Kulturausschuss beschäftigt.

Von politischer (AT/0117/2025) und zivilgesellschaftlicher Seite wurde zuletzt das Thema der Stolpersteinverlegung im Besonderen aufgerufen. In einem gemeinsamen Austausch auf Einladung des Dezernenten für Bildung und Kultur mit Vertretern der christlich-jüdischen Gesellschaft, dem Verein Mahnmal Koblenz und dem Freundeskreis Koblenz-Petah-Tikva wurden unklare Rollen von Stadt und Vereinen mit Blick auf Entscheidungsfindungen und Genehmigungsprozesse deutlich. Gemeinsam wurde für die Verlegung von Stolpersteinen folgendes Verfahren entwickelt:

## Neues Verfahren für Stolpersteinverlegung

Zukünftig soll die Stadtverwaltung Koblenz und dort die im Dezernat für Bildung und Kultur angesiedelte Koordinierungs- und Fachstelle im Bundesprogramm Demokratie leben! den Prozess koordinieren. Anfragen, die direkt an die Vereine herangetragen werden, sollen zukünftig an diese Stelle weitergeleitet werden.

Die Grundlage für die Verlegung eines Stolpersteins soll auch weiterhin ausschließlich eine Initiative aus der Gesellschaft heraus sein. Diese Anfragen sollen zukünftig durch die Vereine und die Verwaltung gemeinsam bewertet und bei positivem Ergebnis dem Kulturausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

Voraussetzung soll dabei sein, dass die bedachten Personen an diesem Ort ihren letzten freiwillig gewählten Wohnsitz innehatten – unabhängig davon, welchen weiteren Lebens- oder Leidensweg die bedachten Personen genommen haben. Eine Fokussierung auf bestimmte Opfergruppen erfolgt nicht.

## Änderungen der Zuständigkeiten des Kulturausschusses geplant

Dem Beispiel der Stolpersteine folgend soll auch für weitere Maßnahmen im Kontext der städtischen Erinnerungskultur die o. g. Koordinierungs- und Fachstelle im Bundesprogramm Demokratie leben! eine koordinierende Funktion einnehmen. Das Dezernat für Bildung und Kultur plant im kommenden Kulturausschuss am 20. Mai eine Beschlussvorlage zur Anpassung der Zuständigkeiten auf den Gremienweg zu bringen. Sämtliche Maßnahmen, die das Aufstellen und Anbringen von Objekten im Kontext der städtischen Erinnerungskultur (Hinweistafeln, Schildern, Stelen, Stolpersteinen o.ä.) im öffentlichen Raum und an öffentlichen Gebäuden zum Ziel haben, sollen zukünftig dem

Kulturausschuss zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

**Finanzielle Auswirkungen: keine**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine**



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0050/2026	Datum: 11.02.2026															
<b>Dezernat 3</b>																
Verfasser:	03-Dezernent/in für Bildung und Kultur															
Az.:																
<b>Betreff:</b>																
<b>Statusbericht zur Dokumentation der Koblenzer Migrationsgeschichte</b>																
Gremienweg:																
25.02.2026	Kulturausschuss	TOP	öffentlich	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>einstimmig</td><td>mehrheitl.</td><td>ohne BE</td></tr><tr><td>abgelehnt</td><td>Kenntnis</td><td>abgesetzt</td></tr><tr><td>verwiesen</td><td>vertagt</td><td>geändert</td></tr><tr><td colspan="2">Enthaltungen</td><td>Gegenstimmen</td></tr></table>	einstimmig	mehrheitl.	ohne BE	abgelehnt	Kenntnis	abgesetzt	verwiesen	vertagt	geändert	Enthaltungen		Gegenstimmen
einstimmig	mehrheitl.	ohne BE														
abgelehnt	Kenntnis	abgesetzt														
verwiesen	vertagt	geändert														
Enthaltungen		Gegenstimmen														

## Unterrichtung:

Am 12. November 2025 gab es einen gemeinsamen Austausch auf Einladung des Dezernates für Bildung und Kultur und des Beirats Migration und Integration der Stadt Koblenz. Hintergrund des Treffens war der Antrag des Beirats zur Einrichtung eines Dokumentationszentrums zur Migrationsgeschichte der Stadt Koblenz. Im Ergebnis entwickelte sich die Idee, in den kommenden Jahren auf die Vorgabe klar definierter Ereignisse und Phasen der Migrationsgeschichte zu verzichten. Stattdessen ist das Ziel einer umfassenden Beschäftigung mit der Migrationsgeschichte der Stadt Koblenz als Einladung an die Öffentlichkeit zu verstehen. Das gemeinsam entwickelte Konzept gliedert sich in drei Themenbereiche:

### 1. Thematische Schwerpunkte

An dieser Stelle ist die Öffentlichkeit eingeladen, die eigene Migrationsgeschichte, sei ist die individuelle oder stellvertretend die einer bestimmten Community, zu erzählen. Zeitlich liegt der Fokus auf der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Ziel ist die Aufbereitung der Koblenzer Migrationsgeschichte unter Beteiligung von Zeitzeug:innen. Ein gemeinsam gesetzter thematischer Schwerpunkt, z. B. Jugend und Migration, soll jährlich einen roten Faden liefern.

➤ Adressat: Zivilgesellschaft

### 2. Konkrete Einflüsse auf die Stadt

Hier sind Akteur:innen sowohl aus der Gesellschaft als auch Seiten der Wissenschaft eingeladen, ganz konkrete Auswirkungen der Migrationsgeschichte auf die Stadt Koblenz zu untersuchen und zu verdeutlichen. Beispielsweise könnten bestimmte Straßen wie die Löhrstraße unter dem Aspekt der migrantischen Einflüsse untersucht werden.

➤ Adressat: „Citizen Science“-Projekte

### 3. Lange Linie

Die lange Linie richtet sich an die schrittweise Dokumentation der über 2000-jährigen Migrationsgeschichte der Stadt Koblenz von der Antike bis zum Zweiten Weltkrieg.

➤ Adressat: Wissenschaftlich arbeitende Akteur:innen

## Allgemein:

Für die kommenden Jahre wird eine bürgerschaftlich getragene und durch öffentliche Einrichtungen unterstützte Erfassung verschiedener Kapitel der Koblenzer Migrationsgeschichte angestrebt. Von Beginn an soll auch in der grafischen Aufbereitung eine gewisse Standardisierung und Professionalisierung verfolgt werden, für deren Umsetzung des Landesbibliothekszentrum bereits Unterstützung signalisiert hat. Eine bleibende Online-Präsenz der einzelnen Inhalte wird von Beginn an mitgedacht. Damit soll die Voraussetzung geschaffen werden, bei sich ergebender Gelegenheit zur Einrichtung eines stationären Dokumentationszentrums zur Migrationsgeschichte in Koblenz

über ein in sich stimmiges Fundament zu verfügen.

Im März sollen bei einem zweiten Arbeitstreffen die Pläne für das Jahr 2026 konkretisiert werden.

**Historie:**

BV/0254/2025

**Finanzielle Auswirkungen: keine**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine**



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0045/2026

Datum: 11.02.2026

## Dezernat 3

Verfasser: 03-Dezernent/in für Bildung und Kultur

Az.:

### Betreff:

#### Die SingPause - ein Musikalisierungsprojekt für Grundschulkinder

##### Gremienweg:

25.02.2026	Kulturausschuss	TOP	öffentlich	einstimmig	mehrheitl.	ohne BE
				abgelehnt	Kenntnis	abgesetzt
				verwiesen	vertagt	geändert
				Enthaltungen		Gegenstimmen

### Unterrichtung:

#### Konzept

Die SingPause bietet eine musikalische „Alphabetisierung“ für Grundschulkinder. Angeleitet von ausgebildeten Fachkräften erlernen die Kinder zweimal wöchentlich für 20 Minuten musikalische Grundkenntnisse sowie ein breites, internationales Liedrepertoire. Die SingPause wird in den regulären Unterricht integriert und im Beisein der Klassenlehrkraft durchgeführt. Sie richtet sich an Kinder vom ersten bis zum vierten Schuljahr. Der Ablauf der SingPause folgt einem stetig gleichbleibenden Muster, Übungseinheiten bauen aufeinander auf und Wissen wird nach dem Konzept der Ward-Methode in kleinen Schritten vermittelt. Diese Vorgehensweise gibt den Kindern Sicherheit und garantiert Erfolgsergebnisse. Am Ende eines Schuljahres treffen sich alle SingPausen-Kinder zu einem großen Konzert und präsentieren Eltern und Freunden das im Unterricht erarbeitete Liedrepertoire.

#### Die Ward-Methode

Die Ward-Methode wurde von der amerikanischen Musikpädagogin Justine Bayard Ward (1879-1975) in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts als eine Art Curriculum für den Musikunterricht an den katholischen Grundschulen in Amerika entwickelt. Stetig aktualisiert, gilt sie heute als erfolgreiches Konzept zur Vermittlung einer soliden, musikalischen Bildung. Heute wie damals erfolgt der musikalische Zugang über den Gesang. Dazu bedarf es keines aufwendigen Instrumentalapparates, sondern musikalische Erfahrungen werden den Kindern in erster Linie durch das Singen und durch Bewegungen vermittelt, also durch den Einsatz des eigenen Körpers. Die wesentlichen Programminhalte sind:

1. Stimmbildung: Stärkung des Stimmapparates
2. Gehörbildung: Erarbeitung eines tonalen Gesamtverständnisses
3. Rhythmik: Erlangen eines Rhythmusgefühls mithilfe einfacher rhythmisch-choreographischer Bewegungselemente
4. Notation: Über kindgemäße, einfache Notationsformen werden die Kinder langsam an unsere komplexe Notenschrift herangeführt und lernen sie mit der gleichen Selbstverständlichkeit zu handhaben wie die Zeichen der Schriftsprache.
5. Improvisation: Erziehung zur musikalischen Selbstständigkeit
6. Melodien und Lieder: Erarbeitung eines breiten Liedrepertoires

#### Pilotprojekt für Koblenz

Als eine Art Testlauf führt die Musikschule der Stadt Koblenz das Projekt zunächst in Kooperation mit der Pestalozzi Grundschule und deren drei ersten Schulklassen durch. Zum Ende des Schuljahres erfolgt eine gemeinsame Evaluation und im Erfolgsfall eine Ausweitung des Angebots auf weitere

Grundschulen im Stadtgebiet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ziel der Ward-Methode war von Anfang an, allen Kindern, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, einen Zugang zu diesem Konzept zu ermöglichen und so für musikalische Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit zu sorgen. Im Fall der Pestalozzi-Grundschule wird der Unterricht derzeit aus Mitteln des Startchancen-Programms finanziert.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine**